

Protokoll

Nr. 24

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom Mittwoch, den 26.06.2019.

Durch Einladung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vom 19.06.2019, bereitgestellt im Internet unter www.neu-anspach.de am 19.06.2019 - veröffentlicht im Usinger Anzeiger vom 22.06.2019, waren die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung unter Angabe der Stunde und des Ortes der Versammlung sowie der Gegenstände der Beschlussfassung auf den 26.06.2019 zur Sitzung in das Bürgerhaus im Ortsteil Anspach einberufen worden. Die Einladung ging mindestens 5 Tage vor der Sitzung zu.

Sitzungsbeginn: 20:04 Uhr

Sitzungsende: 22:20 Uhr

Anwesend waren:

I. Bellino, Holger, **Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung**

II. **die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung:**

1. Bolz, Ulrike
2. Bosch, Corinna
3. Gemander, Reinhard
4. Linden, Cornelius
5. Löffler, Guntram
6. Muschter, Jan
7. Strutz, Birger
8. Weber, Matthias
9. Becker, Klaus
10. Bohne, Günter
11. Henninger, Matthias
12. Henrici, Monika
13. Holm, Christian
14. Höser, Roland
15. Kirberg, Till
16. Otto, Artur
17. Roepke, Thomas
18. Töpferwien, Bernd
19. Scheer, Cornelia
20. Schirner, Regina
21. Fleischer, Hans-Peter
22. Meyer, Horst
23. von der Schmitt, Christian
24. Emrich, Susanne
25. Lurz, Günther
26. Moses, Andreas
27. Feisel, Susanne
28. Dr. Göbel, Jürgen
29. Henrici, Rainer
30. Kulp, Kevin
31. Riecks, Jutta
32. Zunke, Sandra

III. **vom Magistrat**

Pauli, Thomas (**Bürgermeister**)
Büttner, Bernhard
Hauk, Gerhard
Dr. Kirberg, Karl-Wilhelm

Stempel, Jürgen

IV. **von der Verwaltung**

V. **Schriftführer**

Schnorr, Mathias

B. Es fehlten

I. **die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung**

Jaberg, Peter	(Fraktion b-now)
Gerstenberg, Petra	(Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN)

II. **vom Magistrat**

Dr. Müller, Gerriet	(Fraktion b-now)
Pippinger, Petra	(CDU-Fraktion)
Klein, Manfred	(FWG-UBN-Fraktion)
Hollenbach, Werner	(SPD-Fraktion)
Selzer, Heike	(SPD-Fraktion)

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung erheben sich keine Einwände. Sie wird wie folgt erledigt:

1. **Genehmigung der Niederschrift Nr. XII/23/2019 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 11.04.2019**

Beschluss

Die Niederschrift Nr. XII/23/2019 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 11.04.2019 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

2. **Punkte ohne Aussprache**

3. **Punkte mit Aussprache**

3.1 **60-19-07 Bebauungsplan Am Inchenberg, Stadtteil Anspach
2. Änderung und Erweiterung
- Aufstellungsbeschluss § 2 Abs. 4 BauGB
Vorlage: 135/2019**

Für den Bauausschuss berichtet Ausschussvorsitzender Andreas Moses. Die Vorlage wurde gemäß Beschlussvorschlag beschlossen.

Stadtverordneter Hans-Peter Fleischer, Fraktionsvorsitzender der FWG-UBN-Fraktion, stellt die Frage, ob der potenzielle Käufer über den Quadratmeter-Preis, welcher hier angesetzt wurde, informiert ist.

Bürgermeister Thomas Pauli antwortet, dass nicht die Stadt das Grundstück verkaufe. Es handelt sich um einen privatrechtlichen Kaufvertrag zwischen dem Käufer und dem Verkäufer. Der Käufer

des Grundstücks ist informiert, dass er die Kosten für die Änderung des Bebauungsplans zu zahlen hat.

Für die NB-Fraktion führt Fraktionsvorsitzender Andreas Moses aus, dass seine Fraktion der Vorlage nicht zustimmen werde. Seine Fraktion sei der Meinung, dass durch die Änderung des Bebauungsplans ein weiteres Grundstück bzw. ein weiterer Bauplatz entstehe. Dafür sei der Preis von 24.000 Euro zu niedrig. Wenn später das Haus inkl. Grundstück verkauft werde, sei dieser Preis jetzt unangemessen, besonders im Hinblick auf die derzeitige Haushaltssituation.

Von der b-now-Fraktion spricht Bernd Töpferwien. Sicher seien alle froh, wenn die Stadt hier mehr Geld einnehmen könnte. Er stellt die Frage an den Bürgermeister, ob die Stadt frei in der Gestaltung der Höhe von Kosten für die Erstellung eines Bebauungsplans sei.

Bürgermeister Thomas Pauli antwortet, dass die Stadt die entstehenden Kosten 1:1 weitergebe.

Stadtverordneter Andreas Moses ist der Meinung, dass man über die Weitergabe der entstehenden Kosten hinaus noch einen Vertrag abschließen könne, welcher z.B. den Infrastrukturellen Folgekostenbeitrag beinhalte und dieser entsprechend höher angesetzt werden könne. Man könne sich mit dem Eigentümer auf eine Summe verständigen, denn in der Vertragsgestaltung sei man frei.

Stadtverordneter Dr. Jürgen Göbel stimmt zu, dass man aus juristischer Sicht einen weiteren Vertrag abschließen könne, in dem alle möglichen Posten in die abschließende Kostenaufstellung einfließen. Die Frage sei jedoch viel mehr, ob man mit dem Käufer darüber verhandeln könne bzw. ob er sich auch darauf einlasse.

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Holger Bellino, weist daraufhin, dass die Vorlage bereits im Bauausschuss behandelt wurde. Es finde jetzt eine typische Ausschussberatung in der Stadtverordnetenversammlung statt.

Stadtverordneter Andreas Moses ist sich sicher, dass es hier nicht an einem Mehrbetrag von 5.000 oder 10.000 Euro scheitere. Er schlägt vor, den mit 4.515,- Euro angesetzten Infrastrukturellen Folgekostenbeitrag auf 10.000 Euro zu erhöhen. Er erhebt dies zum Antrag.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. den Bebauungsplan Am Inchenberg 2. Änderung und Erweiterung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.

Planziel ist die Verbreiterung des Baugrundstückes Gemarkung Anspach Flur 10 Flurstück 114 Am Inchenberg in südöstliche Richtung um ca. 175 m².

Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Anspach Flur 10 Flurstück 68/1.

2. vor Einleitung des Verfahrens mit dem Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Anspach Flur 10 Flurstück 114 einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen, in dem die Kostenübernahme für das Bebauungsplanänderungsverfahren, die vollständige Übernahme der Straßenausbaukosten, ein infrastrukturellen Folgekostenbeitrag und die Kosten für den Kanal- und Wasserbeitrag zu regeln ist.

Weiter beschließt die Stadtverordnetenversammlung den „Infrastrukturellen Folgekostenbeitrag“ von ca. 4515,- Euro auf 10.000 Euro zu erhöhen.

Beratungsergebnis: 29 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 4 Stimmenthaltung(en)

3.2 60-15-12 Bebauungsplan Bahnhofstraße 71-73, Stadtteil Anspach -Beschlussfassung zu vorgezogenem informellen Beteiligungsverfahren Vorlage: 137/2019

Für den Bauausschuss berichtet Ausschussvorsitzender Andreas Moses. Die Vorlage wurde gemäß Beschlussvorschlag beschlossen.

Für die NB-Fraktion erklärt Fraktionsvorsitzender Andreas Moses, dass man der Vorlage zustimmen werde, weil die Interessen von Betroffenen berücksichtigt wurden. Diese Zustimmung ändere aber nichts daran, dass seine Fraktion dieses Bauvorhaben als grundsätzlich überdimensioniert ablehne.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den im vorgezogenen informellen Beteiligungsverfahren zum Bebauungsplanvorentwurf Bahnhofstraße 71-73 (Variante 2) vorgetragenen Anregungen

1. Erweiterung des Geltungsbereiches um die angrenzende Teilfläche des Ansbaches und Zulassung von begrünten Parkplätzen
2. Aufnahme der durch Baugenehmigung vom 29.09.1998 und Baulast zugelassenen Stellplätzen auf den Grundstücken Flst. 58/7 und 58/8
3. Verschiebung und Spiegelung des festgesetzten Wendehammers
4. Änderung der Festsetzung der Baugrenzen entsprechend dem überarbeiteten Vorentwurf vom 21.05.2019
5. Verzicht auf Ausweisung Fußweg auf dem Grundstück Flst. 101/5 (Verbindung von städtischem Fußweg Flst. 94 auf Privatweg)

zu entsprechen.

Weiter beschließt die Stadtverordnetenversammlung, der Aufnahme der Stellplatzfläche westlich der genehmigten Stellplätze nicht zu entsprechen und nicht in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Beratungsergebnis:33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.3 Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Stadt Neu-Anspach (ISEK 2040)

1. Leitmotive als Wegweiser

2. Festlegung von weiteren Planungs- und Umsetzungsschritten

3. Bestimmung der Siedlungs- und Gewerbeflächen zur Anmeldung bei der Neuaufstellung des Regionalen Flächennutzungsplanes

Vorlage: 141/2019

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino stellt fest, dass heute nur über den Absatz 3 des Beschlussvorschlages, die Bestimmung der Siedlungs- und Gewerbeflächen zur Anmeldung bei der Neuaufstellung des Regionalen Flächennutzungsplanes, abgestimmt werde.

Für den Bauausschuss berichtet Ausschussvorsitzender Andreas Moses. Der Bauausschuss habe alle textlichen Teile des Stadtentwicklungskonzeptes nochmal in die Beratung mit den Arbeitsgruppen verschoben. Dazu wurde beschlossen, gemeinsam eine Sondersitzung aller drei Fachausschüsse nach der Sommerpause durchzuführen. Somit habe der Bauausschuss nur über die Siedlungs- und Gewerbeflächen, welche bei der Neuaufstellung des Regionalen Flächennutzungsplans angemeldet werden sollen, beraten und diese entsprechend unterschiedlich beschlossen bzw. abgelehnt.

Stadtverordnete Regina Schirner beantragt, dass jede Siedlungs- und Gewerbefläche getrennt abgestimmt wird.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino führt aus, dass er es außerordentlich begrüße, den Beschluss über den sogenannten textlichen Teil des Stadtentwicklungskonzeptes noch einmal zu verschieben. Er findet es gut, dass man sich die nötige Zeit nehme, um die Ergebnisse der Arbeitsgruppen bzw. die Rückmeldungen ordentlich einzuarbeiten. Die Entscheidung über die Siedlungs- und Gewerbeflächen müsse man vorziehen, weil entsprechende Fristen bei der Aufstellung des Regionalen Flächennutzungsplanes einzuhalten sind. Besonders für die Zuhörer, aber auch für alle anderen Interessierten in der Stadt macht er deutlich, dass die Flächen, welche im

Anschluss beschlossen werden und dementsprechend angemeldet werden, nur potenzielle Flächen sind. Es bedeutet nicht, dass auf diesen Flächen auch tatsächlich gebaut werde. Die Flächen, welche angemeldet werden, müssen zuerst durch den Regionalen Flächennutzungsplan genehmigt sein, denn erst damit habe die Stadt die Möglichkeit, dort zu bauen. Es wird aber auch zum entsprechenden Zeitpunkt immer wieder erst in der Stadtverordnetenversammlung entschieden, ob man eine genehmigte Fläche bebauen wolle oder nicht. Damit könne man jetzt zur Abstimmung kommen, er weist nochmal daraufhin, dass jede Siedlungs- und Gewerbefläche einzeln aufgerufen und abgestimmt werde.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

folgende Flächen beim Regionalverband für die Neuaufstellung des Regionalen Flächennutzungsplanes anzumelden:

Gewerbeflächen

Standort 1a Anspach, Wenzholz (erweitert um Teilfläche 1 b) (ca. 157.900 m²)

**Beratungsergebnis: 30 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n),
0 Stimmenthaltung(en)**

Standort 12 Westerfeld, In den Tiefenbächen (ca. 30.000 m²)

**Beratungsergebnis: 30 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n),
0 Stimmenthaltung(en)**

Standort 13 Am Deponiepark Brandholz-Ost (ca. 260.000 m²)

**Beratungsergebnis: 22 Ja-Stimme(n), 10 Gegenstimme(n),
1 Stimmenthaltung(en)**

Standort 14 Am Deponiepark Brandholz-West (ca. 210.000 m²)

**Beratungsergebnis: 20 Ja-Stimme(n), 13 Gegenstimme(n),
0 Stimmenthaltung(en)**

Wohnbauflächen

Standort 1b Anspach, Hinterm Wenzholz (ca. 77.412 m²)

**Beratungsergebnis: 31 Ja-Stimme(n), 2 Gegenstimme(n),
0 Stimmenthaltung(en)**

Standort 1 c Anspach, Hinterm Stabelstein 2 (ca. 40.948 m²)

**Beratungsergebnis: 21 Ja-Stimme(n), 12 Gegenstimme(n),
0 Stimmenthaltung(en)**

Standort 2 c Anspach, Inchenberg 2. BA (ca. 39.187 m²)

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n),
0 Stimmenthaltung(en)**

Standort 3 a Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße Nord-West (ca. 26.500 m²)

**Beratungsergebnis: 28 Ja-Stimme(n), 5 Gegenstimme(n),
0 Stimmenthaltung(en)**

Standort 3 b Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße Nord-Ost (ca. 17.272 m²)

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n),
0 Stimmenthaltung(en)**

Standort 5 Rod am Berg, Unter dem Anspacher Pfad (ca. 12.750 m²)

**Beratungsergebnis: 31 Ja-Stimme(n), 2 Gegenstimme(n),
0 Stimmenthaltung(en)**

Standort 6 Hausen-Arnsbach, Hasenberg
(ca. 47.426 m²)

**Beratungsergebnis: 12 Ja-Stimme(n), 21 Gegenstimme(n),
0 Stimmenthaltung(en)**

**Damit ist dieser Standort abgelehnt. Er wird nicht beim Regionalverband für die
Neuaufstellung des Regionalen Flächennutzungsplanes als Fläche angemeldet.**

Standort 7 Hausen-Arnsbach, Auf der Dörrwiese (ca. 32.072 m²)

**Beratungsergebnis: 30 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n),
0 Stimmenthaltung(en)**

Standort 10 a Hausen-Arnsbach, Am Elkert, Nord (ca. 10.818 m²)

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n),
0 Stimmenthaltung(en)**

Standort 10 b Hausen-Arnsbach, Am Elkert, Süd (ca. 3.521 m²)

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n),
0 Stimmenthaltung(en)**

Standort 11 a Hausen-Arnsbach, An der Seibelhohl, West (ca. 3.701 m²)

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n),
0 Stimmenthaltung(en)**

3.4 Gewerbegebiet In der Us, Stadtteil Anspach -Antrag auf Änderung des eingeräumten Vorkaufsrechtes Vorlage: 126/2019

Für den Bauausschuss berichtet Ausschussvorsitzender Andreas Moses. Der Bauausschuss habe sich kritisch mit der Vorlage auseinandergesetzt und mit zwei Änderungen beschlossen. Zunächst möchte man natürlich ein Neu-Anspacher Unternehmen unterstützen und dafür sorgen, dass es am Ort bleiben kann. Jedoch wolle man nicht grundsätzlich eine Lagerfläche zulassen und habe deshalb das Wort „Lager“ aus der Formulierung der Fläche gestrichen. Auch solle das Unternehmen Flächen für die Existenzgründungsoffensive im Obergeschoss bereithalten bzw. bei Bedarf zur Verfügung stellen. Weiter habe der Bauausschuss eingeschränkt, dass nicht zu viele Wohnungen im Obergeschoss entstehen sollen, sondern nur solche Wohnungen, die im Gewerbegebiet zulässig sind (z.B. Hausmeister).

Von der Fraktion Bündnis '90/Die Grünen spricht Fraktionsvorsitzende Regina Schirner. Ihre Fraktion sei auch interessiert, dass ein ortsansässiges Unternehmen unterstützt werde, aber nicht um jeden Preis. Im Bauausschuss habe man sich bereits kritisch geäußert, die komplette Fläche mit einem Vorkaufsrecht zu belegen. Damit werde der Stadt jegliche Gestaltungsmöglichkeit genommen. Das Gebiet sei prädestiniert für kleinere und mittlere Gewerbebetriebe. Die Firma Jäger & Höser habe bereits ein Vorkaufsrecht für 2000 m², warum jetzt die komplette Fläche mit dem Vorkaufsrecht belegt werden solle, sei unverständlich. Weiter sei man über die Ausführungen in der Vorlage erstaunt, wonach die Firma Jäger & Höser quasi als Landabgeber für ein noch fehlendes Grundstück für den Edeka-Markt genannt ist und deshalb die Verwaltung vorschlage, dem Antrag bzw. dem Vorkaufsrecht stattzugeben. Es erwecke den Anschein, als werde das fehlende Grundstück für den

Edeka-Markt jetzt als Druckmittel für das Einräumen des Vorkaufsrechts genutzt. Das könne ihre Fraktion nicht mittragen.

Stadtverordneter Horst Meyer von der Fraktion FWG-UBN fragt, ob die Befristung für das Vorkaufsrecht, wie bei dem Beschluss über die 2000 m² auch jetzt wieder vorgesehen ist.

Bürgermeister Thomas Pauli antwortet, dass dies nicht vorgesehen ist.

Stadtverordneter Andreas Moses führt aus, dass eine Befristung bei der Einräumung des Vorkaufsrechts nicht benötigt werde. Denn entweder werde das Vorkaufsrecht bei einem Verkauf in Anspruch genommen oder nicht.

Für die FWG-UBN-Fraktion erklärt Fraktionsvorsitzender Hans-Peter Fleischer, dass seine Fraktion der Vorlage nicht zustimmen werde. Zunächst fehle die Befristung für das Vorkaufsrecht und die Zusage für ein anderes Grundstück sei auch nicht zu akzeptieren. Mittlerweile habe er auch Zweifel, ob man damals bei der Abstimmung über das Vorkaufsrecht für 2000 m² alles richtig gemacht habe. Seine Fraktion könne es nicht billigen, wenn das fehlende Grundstück für den Edeka-Markt jetzt als Druckmittel für das Vorkaufsrecht über die gesamte Fläche genutzt werde.

Stadtverordnete Regina Schirner stellt den Antrag, die Entscheidung über diesen Tagesordnungspunkt in die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu verschieben. Die Hintergrundinformationen des noch fehlenden Edeka-Grundstückes sind nicht jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung bekannt. Eventuell sei eine Sitzungsunterbrechung hilfreich, um alle auf den gleichen Kenntnisstand zu bringen.

Bürgermeister Thomas Pauli weist daraufhin, dass ein anderes Grundstück für Jäger & Höser nur dann in Frage kommt, wenn der Bebauungsplan In der Us und damit auch das Vorkaufsrecht in diesem Gewerbegebiet nicht zustande kommt.

Stadtverordneter Kevin Kulp beantragt eine Sitzungsunterbrechung.

Stadtverordneter Andreas Moses bittet darum, dass der Ältestenrat zusammentritt und die Informationen ausgetauscht werden.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino unterbricht die Sitzung.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino eröffnet die Sitzung um 20:55 Uhr wieder.

Stadtverordneter Andreas Moses fasst zusammen, dass man sich im Ältestenrat mehrheitlich verständigen konnte, im Beschluss festzuschreiben, dass das Vorkaufsrecht für die Firma Jäger & Höser nur dann eingeräumt wird, wenn das Grundstück, welches für den Edeka-Markt benötigt wird, aus dem Familienkreis von Jäger & Höser veräußert wird.

Stadtverordnete Regina Schirner betont, dass es nicht darum gehe, dass man den Edeka-Markt verhindere oder das Verfahren blockiere. Insgesamt gehe die Sache mit dem Vorkaufsrecht zu weit, weshalb ihre Fraktion nicht zustimmen werde.

Stadtverordneter Thomas Roepke von der b-now-Fraktion wünscht, dass das, was zuvor im Ältestenrat besprochen wurde, doch bitte öffentlich gesagt werde. Er stört sich an dieser Vorgehensweise. Unter Berücksichtigung der kritischen Entscheidung zum Edeka-Markt werde er jetzt nicht zustimmen.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino fragt nach, ob denn der Antrag, den Tagesordnungspunkt zu verschieben, weiterhin Bestand habe.

Stadtverordnete Regina Schirner antwortet mit einem Ja, aber sie verweist auf den Bürgermeister. Er habe angedeutet, dass eine Verschiebung nicht möglich sei.

Bürgermeister Thomas Pauli weist daraufhin, dass der Edeka-Betrieb am neuen Standort ursprünglich schon in diesem Jahr laufen sollte. Deshalb solle man es jetzt nicht weiter verzögern.

Stadtverordneter Bernd Töpferwien von der b-now-Fraktion benennt noch mal das fehlende Grundstück für den Edeka-Markt. Er stellt deshalb den Antrag, im Beschluss eine Koppelung

festzuhalten, worin das Vorkaufsrecht nur dann zur Wirkung komme, wenn der Verkauf des benötigten Grundstücks erfolge.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino fasst zusammen, dass es keinen zwingenden Grund gibt, heute darüber zu entscheiden, jedoch eine Verschiebung eine Verzögerung des Projekts bedeute.

Stadtverordneter Birger Strutz von der CDU-Fraktion gibt an, dass man sich schon sehr lange mit der Sache Edeka-Markt beschäftige. Er ist auch der Meinung, es sei nicht schön, dass erst jetzt die Information mit dem fehlenden Grundstück genannt werde. Er könne aber mit der Ergänzung bzw. der genannten Kopplung gut leben und deshalb auch zustimmen.

Stadtverordnete Regina Schirner betont nochmals, dass man nicht das Verfahren verzögere. Der Eigentümer des Grundstücks sorge seit 3 Jahren für eine Verzögerung, weil er sein Grundstück nicht verkaufe.

Stadtverordneter Dr. Jürgen Göbel von der SPD-Fraktion führt aus, dass man mit der Ergänzung bzw. der Kopplung in einer guten Position sei und somit einen gewissen Druck auf die Beteiligten ausübe, damit die Grundstücksübertragung zugunsten dem Edeka-Markt statfinde.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino fragt erneut, ob der Antrag auf Verschiebung der Entscheidung weiterhin bestehe oder ob man den vorgetragenen Beschlussvorschlag mit der Ergänzung der Kopplung beschließen könne.

Stadtverordneter Roland Höser von der b-now-Fraktion stellt fest, dass damals klar gesagt wurde, die Firma Jäger & Höser erhalte das Vorkaufsrecht für ein 2000 m² Gewerbegrundstück, wenn im Gegenzug das Grundstück für den Edeka-Markt verkauft werde. Er habe kein Verständnis dafür, warum jetzt auf einmal das Vorkaufsrecht für das gesamte Gewerbegebiet mit ca. 6500 m² eingeräumt werden soll. Deshalb werde er nicht zustimmen.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino fasst zusammen, dass er den politischen Willen erkenne, den Tagesordnungspunkt nicht zu verschieben, sondern den Beschlussvorschlag mit den Änderungen aus dem Bauausschuss und der erarbeiteten Ergänzung „Kopplung, Einräumung des Vorkaufsrechts nur bei Verkauf des fehlenden Grundstücke für den Edeka-Markt“, zur Abstimmung zu bringen.

Stadtverordneter Hans-Peter Fleischer führt aus, dass die genannten Dinge doch zunächst mit den Beteiligten besprochen werden sollten. Deshalb sei eine Verschiebung sinnvoll. Und es sei auch unerheblich, wie man die Dinge jetzt formuliere und ausgestalte, ein Beigeschmack bleibe.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. das durch Beschlussfassung am 07.02.2019 eingeräumte Vorkaufsrecht zu ändern und der Firma Bauzentrum RMB Jäger + Höser und Julian Höser und für alle Unternehmen an welchen Julian Höser beteiligt ist für die gesamte geplanten Flächen mit ca. 6.448 m² im Gewerbegebiet „In der Us“ das Vorkaufsrecht zu einem noch zu beschließenden Kaufpreis einzuräumen.

Dies erfolgt mit der Maßgabe, dass im Kaufvertrag die Verpflichtung aufgenommen wird, dass Flächen, die das Unternehmen selbst nicht nutzt anderen Unternehmen zur Verfügung stellt und im Obergeschoss Wohnungen für den im Gewerbegebiet zulässigen Personenkreis errichtet und Flächen für das im ISEK 2040 vorgeschlagene Gründerzentrum für Startups und/oder Büroflächen anderen Unternehmen zur Verfügung stellt.

Sollte das geplante Gewerbegebiet in der Us nicht verwirklicht werden oder nicht den Vorstellungen der Antragssteller entsprechen wird ein Vorkaufsrecht an einer Fläche von ca. 6.448 m² an zukünftigen Gewerbeflächen zu einem noch zu beschließenden Kaufpreis eingeräumt.

2. den Bebauungsplanentwurf Gewerbegebiet In der Us im weiteren Verfahren zu ändern und Wohnungen für Aufsichts- Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zuzulassen. Dabei sind Festlegungen zu treffen, dass maximal 2 Wohneinheiten bzw. eine entsprechende Größe an Wohnfläche zugelassen werden soll, für die dann eine Nachzahlung auf den Grundstückskaufpreis gilt.

3. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Maßgabe, dass das Gebäude und der Außenbereich ansprechend gestaltet werden muss.
4. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Maßgabe, dass das Vorkaufsrecht erst dann eingetragen wird, wenn der Kaufvertrag über das landwirtschaftliche Grundstück mit Edeka beurkundet wird.

Beratungsergebnis: 26 Ja-Stimme(n), 7 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.5 Nahversorgungsmarkt EDEKA -PV-Überdachung einer Teilfläche der Parkplatzanlage Vorlage: 142/2019

Für den Bauausschuss berichtet Ausschussvorsitzender Andreas Moses. Der Bauausschuss habe der Vorlage zugestimmt.

Fraktionsvorsitzender Hans-Peter Fleischer von der FWG-UBN-Fraktion erklärt, dass seine Fraktion der Vorlage nicht zustimmen werde. Seine Fraktion sei schon immer gegen diesen Standort für den Edeka-Markt gewesen und es sei besser, die PV-Anlage auf das Dach zu bauen als die Landschaft zu verschandeln und weiter zu versiegeln.

Von der NB-Fraktion erklärt Fraktionsvorsitzender Andreas Moses, dass – trotz des Standorts – die PV-Anlage umweltfreundlich sei, sie Energie produziere und den Parkplatz überdache, was auch angenehmer für die Kundschaft sei. Auch die Anordnung der Baumgruppe sei ökologisch sinnvoller als einzelne Bäume auf kleinen Inseln. Seine Fraktion halte diese Details für wichtig und könne deshalb der Vorlage zustimmen.

Für die Fraktion Bündnis '90/Die Grünen erklärt Stadtverordnete Cornelia Scheer, dass ihre Fraktion von Anfang an gegen den Standort gestimmt habe. In der Folge habe sich deshalb meist enthalten, um das Projekt nicht zu gefährden. Man sei der Meinung, dass die Pläne mit der PV-Anlage richtig gut sind und auch ökologisch sehr sinnvoll.

Stadtverordneter Hans-Peter Fleischer stellt nochmal klar, dass seine Fraktion nicht gegen eine PV-Anlage sei, aber wenn man schon so etwas plane, dann solle man richtig planen und die Dachfläche entsprechend nutzen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. im Interesse des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit dem Wunsch des künftigen Marktbetreibers zu entsprechen und eine PV-Überdachung einer Teilfläche von etwa 2.000 m² der Stellplatzanlage über Änderungen der Festsetzungen im Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zum nächsten Verfahrensschritt vorzusehen.
2. Sämtliche mit der damit verbundenen Änderung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gehen zu Lasten der EDEKA Handelsgesellschaft Südwest mbH bzw. des Marktbetreibers.

Beratungsergebnis: 29 Ja-Stimme(n), 4 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.6 1. Änderung der Stellplatz- und Ablösesatzung vom 21.02.2019 Vorlage: 144/2019

Für den Bauausschuss berichtet Ausschussvorsitzender Andreas Moses. Der Bauausschuss habe der Vorlage zugestimmt. Aufgrund des Eilbedarfs der jetzigen Änderung ist eine weitere Anregung,

wonach auf den Nachweis von notwendigen Stellplätzen bei nachträglichen Ausbauten von Dach- und Kellergeschosse oder Aufstockungen verzichtet werden kann, für eine Prüfung und mögliche spätere Änderungssatzung vorgesehen.

Beschluss:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), folgende

Änderung der Stellplatzsatzung und Ablösesatzung

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Neu-Anspach.

§ 2 Herstellungspflicht

- (1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze).

§ 3 Größe

Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung, GaVO).

§ 4 Zahl

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist die Zustimmung der Stadt erforderlich.
- (6) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

§ 5 Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder

Die Anwendung des § 52 Abs. 4 S. 1 und 2 HBO wird ausgeschlossen.

§ 6 Beschaffenheit

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen und zu markieren.
- (2) Stellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und zu Zeiten des stets zugänglich sein; sie sind besonders zu kennzeichnen und dürfen nicht anderen als Besuchern überlassen werden.
- (3) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu unterteilen und zu bepflanzen. Pro 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Stellplätze mit mehr als 1000 m² Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.

§ 7 Standort

Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück (bis zu 300 m) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich das Nutzungsrecht im Grundbuch gesichert ist.

§ 8 Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht nach § 2 kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Stadt.
- (3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt für
 1. Pkw-Stellplatz oder Stellplatz für LKW bis zu 2,5 t zulässiges Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder Anhänger 5.100,00 €
 2. LKW-Stellplatz von mehr als 2,5 t bis 10 t zulässiges Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen 14.300,00 €
 3. LKW-Stellplatz von mehr als 10 t zulässiges Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einem Gelenkbus 44.000,00 €

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen

§ 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben;

§ 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Anlage zur Stellplatzsatzung (§ 2 Abs. 1)

Stellplatzbedarf		
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw
1	Wohngebäude	
1.1	Einfamilienhäuser, Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung über 45 m ² Wohnfläche	2 Stpl. je Wohnung (siehe Ziff. 11.1)
1.2	Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung bis 45 m ² Wohnfläche (einschließlich)	3 Stpl. (siehe Ziff. 11.1)
1.3	Mehrfamilienhäuser a) für Wohnungen über 45 m ² Wohnfläche b) für Wohnungen bis 45 m ² Wohnfläche (einschließlich)	2 Stpl. je Wohnung 1 Stpl. je Wohnung (siehe Ziff. 11.1)
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung
1.5	Kinder-, Jugend-, Schülerinnen- und Schülerwohn- und -freizeitheim	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl.
1.6	Senioren- und Behindertenwohnheim	1 Stpl. je 8 Betten jedoch mind. 3 Stpl.
1.7	Asylbewerberwohnheime und -unterkünfte	1 Stpl. je 4 Betten, jedoch mindestens 3
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- u. Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche (siehe Ziffern 11.5 + 11.6)
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen)	1 Stpl. je 20 qm, jedoch mindestens 3 Stpl. (siehe Ziffer 11.5)
3	Verkaufsstätten (zum Begriff Verkaufsnutzfläche siehe Ziff. 11.3)	
3.1	Läden, Geschäftshäuser und Kaufhäuser	1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden
3.2	Supermärkte (bis 800 qm Verkaufsnutzfläche)	1 Stpl. je 10 qm Verkaufsnutzfläche
3.3	Supermärkte (über 800 qm Verkaufsnutzfläche)	1 Stpl. Je 30 qm Verkaufsnutzfläche
3.4	Kioske und Imbissstände	1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 1 Stpl.
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen	

4.1	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 Stpl. je 20 Sitzplätze
4.2	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 10 Sitzplätze
5	Sportstätten	
5.1	Sportplätze ohne Besucher/innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher/innenplätzen	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 10 Besucher/innenplätze
5.3	Turn- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/innenplätze
5.4	Tanz-, Ballett-, Fitness- und Sportschulen	1 Stpl. je 30 qm Sportfläche
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 250 qm Grundstücksfläche
5.6	Tennisplätze	2 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze
5.7	Minigolfplätze	10 Stpl.
5.8	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn
5.9	Vereinshäuser und -anlagen, soweit nicht unter 5.1-5.8 aufgeführt	1 Stpl. je 200 qm
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Bistros u.ä.	1 Stpl. je 10 qm Verkaufs- bzw. Bedienungsfläche
6.2	Vergnügungsstätten, Diskotheken, Spielhallen, Varietes, Spielcasinos, Automatenhallen	1 Stpl. je 5 qm Nutzfläche (siehe Ziff. 11.2)
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 3 Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
7	Krankenhäuser	
7.1	Krankenhäuser, Sanatorien und Kuranstalten	1 Stpl. je 6 Betten
7.2	Pflegeheime	1 Stpl. je 8 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen, zusätzl. 1 Stpl. je 5 Schüler/innen über 18 Jahre
8.3	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	1 Stpl. je Gruppenraum, jedoch mind. 2 Stpl.
8.4	Jugendfreizeittreffs und dgl.	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl.
9	Gewerbliche Anlagen	
9.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Stpl. je 50 qm oder je 2 Beschäftigte (siehe Ziffer 11.5)
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80 qm Nutzfläche oder je 2 Beschäftigte (siehe Ziffer 11.5)
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stpl. je Pflegeplatz
9.5	Automatische Kfz-Waschstraße	5 Stpl. je Waschanlage
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 Stpl. je Waschplatz

9.7	Taxi- und Fuhrunternehmen Autovermietungen	1 Stpl. pro Kfz
10	Verschiedenes	
10.1	Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 Stpl. je 1 Nutzungseinheit
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 qm Grundstücksfläche jedoch mind. 10 Stpl.
11	Anwendungsbestimmungen	
11.1	Als Wohnfläche zählt die gesamte Fläche innerhalb einer Wohnung ohne Balkone, Terrassen und Loggien.	
11.2	Bei der Berechnung der Spielhallen-Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht.	
11.3	Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen.	
11.4	Soweit als Bemessungsgrundlagen Nutzfläche oder Verkaufsnutzfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend.	
11.5	Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen	
11.6	Bei Wohngebäuden mit untergeordneten Büro-, Verwaltungs- und Praxisträumen, die von Familienangehörigen genutzt werden <u>und</u> bei denen kein Publikumsverkehr stattfindet, ist der Nachweis nach den Ziffern 1.1 – 1.3 ausreichend.	

2. Weiter wird beschlossen, in einem separaten Vorgang eine weitere Änderung der Stellplatzsatzung zu prüfen, nach der der Verzicht auf die Herstellung von notwendigen Stellplätzen durch nachträglichen Ausbau von Dach- und Kellergeschossen oder Aufstockungen nach § 52 Abs. 2 Ziffer 4 b HBO eingeräumt werden kann.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.7 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Hochtaunuskreis (HTK) und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Übertragung der Aufgabe der Verwertung von Papier, Pappe, Karton und Sperrmüll (Altholz und Altmetall) sowie möglicher weiterer Abfallfraktionen
Vorlage: 112/2019**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, mit dem Hochtaunuskreis eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Verwertung von Papier, Pappe, Karton, Sperrmüll (Altholz und Altmetall) auf der Grundlage des nachfolgenden Entwurfs der „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über Übertragung von Teilen der Aufgabe der Abfallverwertung“ abzuschließen.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über Übertragung von Teilen der Aufgabe der Abfallverwertung
des Hochtaunuskreises auf die Stadt Neu-Anspach**

Die Stadt Neu-Anspach, vertreten durch den Magistrat

- im Folgenden als „Stadt“ bezeichnet -

und

der Hochtaunuskreis, vertreten durch den Kreisausschuss

- im Folgenden als „Kreis“ bezeichnet -

schließen gemäß § 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82) i.V.m. §§ 24 Abs. 1 (1. Alternative), 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Sinn der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist es, es den Vertragsparteien abweichend von der grundsätzlichen landesgesetzlichen Zuständigkeitszuweisung zu ermöglichen, einzelne Entsorgungsaufgaben auf den jeweils anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu übertragen. Damit soll praktischen Bedürfnissen und der Nutzung langjähriger Erfahrungen Rechnung getragen werden.

§ 1

Beteiligte und gesetzlich zugewiesene Aufgaben

Die Stadt als kreisangehörige Gemeinde hat gemäß § 1 Abs. 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle einzusammeln. Der Kreis hat die in seinem Gebiet gemäß § 1 Abs. 2 HAKrWG eingesammelten oder angefallenen und ihm angedienten Abfälle nach Maßgabe des § 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu verwerten oder zu beseitigen.

§ 2

Aufgabenübertragung

(1) Der Hochtaunuskreis überträgt der Stadt ab dem Datum des Inkrafttretens dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von seinen abfallwirtschaftlichen Aufgaben den nachfolgend konkret benannten Teilbereich seiner Aufgabe der Abfallverwertung. Die Übertragung umfasst die in der folgenden Tabelle konkret aufgeführten Abfallfraktionen gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV).

Eine Übertragung für die Fraktionen Restabfall (aus privaten Haushaltungen und gewerblichen Anfallstellen), Bioabfall und Elektroaltgeräte findet entsprechend nicht statt.

Diese Aufgabenübertragung nach § 24 Abs. 1, 1. Alternative KGG gilt für das gesamte Hoheitsgebiet der Stadt. Es wird klargestellt, dass von der Stadt nicht verwertete Fraktionen und Teilmengen des Sperrmülls, insbesondere nicht verwertete oder verwertbare Reste, weiterhin von der Stadt bei dem Kreis zur Beseitigung anzudienen sind. Hierfür hat der Kreis Kapazitäten gesichert.

Konkret überträgt der Hochtaunuskreis der Stadt die Verwertung folgender Abfallfraktionen gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644):

lfd. Nummer	Abfallart	AVV-Schlüssel
--------------------	------------------	----------------------

1	Papier und Pappe	20 01 01
2	Sperrmüll	20 03 07
3	Altholz	20 01 38
4	Altmetall	20 01 40

(2) Die sich danach für die Stadt ergebenden Pflichten ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen. Es wird klargestellt, dass der Hochtaunuskreis im Übrigen Träger der Aufgabe der Abfallverwertung (bezogen auf die verbleibenden Fraktion Restabfall (aus privaten Haushaltungen und gewerblichen Anfallstellen)) und der Beseitigung aus allen Fraktionen bleibt. Die Stadt regelt für ihren Aufgabenbereich Anschluss- und Benutzungszwang; ihr steht die Abgabenerhebungscompetenz und das Recht zum Erlass von Satzungen zu.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich ferner, abfallrelevante Maßnahmen, wie z. B. die Änderung ihrer thematisch einschlägigen Ausführungen in den Abfallwirtschaftskonzepten, vorab abzustimmen und diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Vertragsparteien regelmäßig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben, geplante Satzungsänderungen, Fortschreibungen der Abfallwirtschaftskonzepte und abfallwirtschaftliche Kennzahlen.

§ 3

Gemeinsame Zusammenarbeit

Die Aufgabe der Information und Beratung der privaten Haushalte über die Abfallverwertung der unter § 2 Abs. 1 genannten Abfälle wird von der Stadt für ihr Gebiet durchgeführt. Sie wird dabei durch den Hochtaunuskreis unterstützt. Beide Parteien unterstützen sich gegenseitig bei der Erstellung von Informationsmaterial und bei der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4

Verpflichtung bei Störungen in der Abfallverwertung, behördliche Maßnahmen

(1) Bei wesentlichen Störungen der Abfallverwertungseinrichtungen der Stadt ist diese verpflichtet, den Hochtaunuskreis unverzüglich zu unterrichten. Soweit nach dem Stand der Technik möglich und wirtschaftlich zumutbar, hat die Stadt alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um die übernommene Aufgabe jederzeit zu erfüllen. Ansprüche für oder gegen den Kreis entstehen bei Störungen der Abfallverwertung in der Stadt nicht. Dieser Ausschluss umfasst auch alle Fälle, deren Verhinderung nicht in der Macht der Stadt bzw. des Kreises stehen, wie z. B. Naturereignisse, Katastrophenfälle, Störungen im Betrieb oder auf Grund behördlicher Verfügungen.

(2) Die Stadt wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten sofort beheben. Vorhersehbare Unterbrechungen bzw. Einschränkungen werden dem Hochtaunuskreis, Abteilung Ordnungs-, Strassenangelegenheiten und Verwaltungsservice, rechtzeitig nach Zeitpunkt und Dauer angezeigt.

(3) Wenn behördliche Vorschriften, Auflagen und Beschränkungen in Bezug auf eine Anlage ergehen, die Teil der Einrichtung eines der Beteiligten sind, sind sie intern für beide Partner der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bindend.

§ 5

Haftung

(1) Für alle Schäden, die den Vertragsparteien infolge dieser Vereinbarung durch die jeweils andere Partei bzw. den von ihr beauftragten Dritten entstehen, haften die Parteien einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Sollte eine der beiden Vertragsparteien aufgrund von Handlungen der anderen Vertragspartei bzw. der von ihm beauftragten Dritten oder nachbeauftragten Unternehmen anderen gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet sein, so steht der betroffenen Vertragspartei ein Regressanspruch gegen die andere Partei zu.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn durch unzulässige schädliche Abfälle Schäden an Anlagen entstehen bzw. wenn besondere Betriebsaufwendungen der anderen Partei verursacht werden.

(4) Auftretende Schäden an der jeweiligen öffentlichen Einrichtung sind, unabhängig von wem sie verursacht oder verschuldet wurden, unverzüglich dem Vertragspartner mitzuteilen.

§ 6

Formerfordernis

Änderungen sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 7

Anwendung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Soweit in dieser Vereinbarung keine Regelung erfolgt ist, sind die jeweils zutreffenden Gesetze, insbesondere die Bestimmung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 8

Inkrafttreten, Kündigung und Auseinandersetzung

(1) Die Vereinbarung wird wirksam mit Beginn des Tages nach der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Die Vereinbarung läuft ab dem Tag ihrer Wirksamkeit über 20 Jahre. Die Laufzeit verlängert sich um weitere 20 Jahre, ohne dass es einer Erklärung oder Einigung zwischen den Parteien bedarf, wenn nicht eine Partei fünf Jahre vor dem Ablauf der jeweiligen Laufzeit die öffentlich-rechtliche Vereinbarung durch eingeschriebenen Brief aufkündigt. Eine Kündigung ist nur möglich, wenn nach der von der die Kündigung aussprechenden Partei beizubringenden Stellungnahme der Aufsichtsbehörde eine andere, auch wirtschaftlich vertretbare Möglichkeit zur Abfallverwertung, bei dem Hochtaunuskreis besteht bzw. kurzfristig geschaffen werden kann. Für die Kündigung gelten die Vorschriften des § 27 KGG in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Parteien verpflichten sich, soweit gesetzliche Veränderungen dies erforderlich machen, die betreffenden Punkte der vorstehenden Vereinbarung an die dann geänderten Verhältnisse mit dem Ziel anzupassen, die Abfallverwertung in der Stadt in ihrer wirtschaftlichen Betriebsweise zu erhalten. Soweit Anpassungsversuche nach einer solchen gesetzlichen Änderung nicht binnen 6 Monaten zu einer Anpassung folgen, steht den Parteien neben dem Klageweg das Recht auf außerordentliche Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu. Diese außerordentliche Kündigung hat eine Kündigungsfrist zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll daraus nicht die Rechtsunwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der gesamten Vereinbarung hergeleitet werden können. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine rechtswirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, durch die möglichst der gleiche wirtschaftliche und technische Erfolg sichergestellt wird.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.8 Europaweite Neuausschreibung der Abfall- und Grüneckenentsorgung ab 01.01.2020 im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit mit sechs weiteren Kommunen
Vorlage: 113/2019**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Neuausschreibung der Abfallentsorgung ab dem 01.01.2020 auf Basis der Abfallsatzung, technisch als Identisystem umgesetzt, mit einer Laufzeit von vier Jahren und einer Verlängerungsoption von weiteren vier Jahren, durchzuführen.
2. Mit der Ausschreibung und der anschließenden Gebührenkalkulation wird das Planungsbüro Abfallwirtschaft, Dipl. Ing. Dietmar Kuhs, Bad Sooden-Allendorf beauftragt.
3. Die Leistungsausschreibung erfolgt ohne preisliche Differenzierungen von Leistungen zwischen den einzelnen Kommunen (Entleerungspreis, Tonnagepreis). Die Ausschreibung erfolgt in den Fachlosen Restmüll-, Bioabfall-, Pappe, Papier, Kartonagen (PPK)-Sammlung sowie die Sammlung sperriger Abfälle incl. Altholz und Altmetall, sowie je ein Fachlos für die Grüneckenentsorgung und PPK-Verwertung.
4. Für die Restmüllgefäße und PPK-Gefäße mit 120l/240l 1.1 cbm gilt wie bisher der 4wöchentliche Regelabfuhrhythmus.
5. Für die Biotonnen mit 120l/240l wird weiterhin in den Monaten März bis November eine 2wöchentliche und in den Monaten Dezember bis Februar eine 3wöchentliche Abfuhr festgelegt.
6. Das Behältermanagement soll in einem gemeinsamen Behälterpool für alle Kommunen erfolgen und zusammen mit der Deckung des Bedarfs an zusätzlich zum Behälterpool benötigten neuen Müllgefäßen (z.B. für den Ersatzbedarf) von dem jeweiligen Entsorger durchgeführt werden.
7. Die Sammlung von sperrigen Abfällen, incl. Altholz und Altmetall, und Elektrogeräten soll im Abrufsystem innerhalb von maximal acht Wochen erfolgen.
8. Die Gebührenerhebung ist in der Abfallsatzung nach einer Abfallgrundgebühr, die sich auf das Gefäßvolumen von Restmüll bezieht zuzüglich Leerungsgebühren bezogen auf die Gefäßentleerung von Restmüll- und Bioabfall nach jeweiligem Entleerungsvolumen entsprechend der bisherigen Gebührensystematik festzulegen.
9. Für die 120 Liter und 240 Liter Gefäße werden wie bisher 4 Mindestentleerungen für Restmüll, 9 Mindestentleerungen für Bioabfall und 8 Mindestentleerungen für den Restmüllcontainer mit 1,1 cbm festgelegt.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.9 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Aufgaben durch den Hochtaunuskreis
Vorlage: 114/2019**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, eine Verwaltungsvereinbarung über die Übernahme von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) mit dem Hochtaunuskreis, vertreten durch den Landrat als örtliche Ordnungsbehörde, abzuschließen.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.10 Zusammenlegung der Ev. Kindertagesstätten "Regenbogenland" Hausen und "Feldmäuse" Westerfeld
Abschluss eines neuen Kindertagesstättenbetriebsvertrages**

Vorlage: 134/2019

Für den Sozialausschuss berichtet Ausschussvorsitzende Sandra Zunke. Der Sozialausschuss habe die Vorlage und die damit verbundene rechtliche Grundlage begrüßt. Die Vorlage wurde mit der Änderung, wonach die Stadt 3 Sitze mit 2 Stimmrechten im Kindertagesstättenausschuss habe, beschlossen.

Für die SPD-Fraktion erklärt Stadtverordneter Kevin Kulp, dass man der Vorlage zustimmen werde. Gleichzeitig appelliere man daran, dass das Projekt Tagesmütterzentrum in der alten Schule in Westerfeld zeitnah umgesetzt werde. Das sei dann auch ein Zeichen an die Bürgerinnen und Bürger in Westerfeld, dass man ihre Anregungen und Wünsche ernstnehme. Ebenso solle, wenn in der Zukunft eine weitere Kindertagesstätte in der Stadt benötigt werde, was aufgrund der Bauentwicklung denkbar wäre, diese doch bitte im Stadtteil Westerfeld angesiedelt werden. Weiter möchte die SPD-Fraktion ihr Bedauern über die Art und Weise der Kommunikation im Rahmen des gesamten Prozesses zwischen den Beteiligten zum Ausdruck bringen. Es gebe jetzt noch offene Wunden, wenn man mit den Leuten spreche. Es wäre wünschenswert, wenn in Zukunft die Petitionen anders gehandhabt werden.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, mit der Ergänzung unter § 4, mit der Ev. Kirchengemeinde Hausen den nachfolgenden Kindertagesstättenbetriebsvertrag für die Ev. Kita „Regenbogenland“, Hauptstraße 69, Neu-Anspach, abzuschließen. Gleichzeitig treten alle bisherigen Verträge mit der Kirchengemeinde Hausen und Westerfeld außer Kraft.

Kindertagesstättenbetriebsvertrag

Zwischen

der Stadt Neu-Anspach, vertreten durch den Magistrat
vertreten durch den Bürgermeister Thomas Pauli und den 1. Stadtrat Dr. Gerriet Müller

- nachfolgend Stadt genannt -

und

der evangelischen Kirchengemeinde Hausen
vertreten durch den Kirchenvorstand

- nachfolgend Kirchengemeinde genannt -

wird folgendes vereinbart:

Präambel

Stadt und Kirchengemeinde schließen diesen Vertrag mit dem Ziel, auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII sowie des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) ein bedarfsorientiertes, angemessenes Betreuungsangebot zur frühkindlichen Bildung in einer Tageseinrichtung für Kinder vorzuhalten. Basierend auf den bundes- und landesgesetzlichen Regelungen sind die kirchengesetzlichen Regelungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau maßgebliche Grundlage dieses Vertrages. Die Kindertagesstätte ist ein für das Gemeinwesen offenes Angebot der evangelischen Kirche. Sie hat das Ziel, Familien in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen und zu ergänzen. Dies geschieht in partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller Beteiligten. Für die Rechtsgültigkeit des Vertrages ist die kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Kirchengemeinde ist Trägerin der Evangelischen Kindertagesstätte Regenbogenland, Hauptstraße 69, in 61267 Neu Anspach mit derzeit bis zu maximal 65 Plätzen für Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt. Aktuell werden die Kinder in folgender Gruppen-/Altersstruktur betreut. Maßgeblich ist die jeweils gültige Rahmenbetriebserlaubnis:

	Gruppendifinition	Altersstruktur
1	Regelgruppe	3 Jahre – zum Schuleintritt
2	Regelgruppe	3 Jahre – zum Schuleintritt
3	Altersgeöffnete Gruppe	1 Jahr – zum Schuleintritt

Eine Veränderung der Gruppen-/Altersstruktur der Kindertagesstätte und Verlängerungen bei den Öffnungszeiten bedürfen der kirchenaufsichtlichen sowie städtischen Genehmigung.

(2) Die Gruppengröße richtet sich grundsätzlich nach § 25d Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB). Nicht berührt davon ist die geforderte Reduktion der Gruppengröße aufgrund räumlicher Restriktionen etc.

(3) In der Kindertageseinrichtung wird täglich Mittagessen angeboten.

(4) Die Änderung der Betriebserlaubnis gem. §§ 45 bis 48 SGB VIII sollte den Betreuungsnotwendigkeiten der Einrichtung entsprechen und erfordert zuvor die Zustimmung der Stadt.

(5) Die Tageseinrichtung wird im christlichen Geist nach den Leitlinien der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für die Arbeit in den evangelischen Kindertagesstätten geführt. Unbeschadet der konfessionellen Ausrichtung der Einrichtung werden Kinder ohne Unterschiede der Herkunft, der Konfession und der Staatsangehörigkeit aufgenommen.

(6) Die Stadt ist Eigentümerin des Grundstücks mit samt dem von ihr darauf errichteten Gebäude. Das gesamte Gebäude einschließlich Inventar und das dazugehörige Außengelände werden der Kirchengemeinde zum Betrieb einer Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt. Eine Nutzungsentschädigung wird nicht erhoben.

§ 2 Kinderbetreuung/Aufnahmen

(1) Die Aufnahmekriterien werden unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen seitens der Kirchengemeinde festgelegt und sind der Stadt gegenüber offen zu legen. Die Anmeldungen sind in das Onlineportal „webkita“, sofern sie nicht direkt von den Eltern über das Portal erfolgt sind, einzupflegen und zu aktualisieren. Die Kindertagesstätte ist grundsätzlich für die Aufnahme von Kindern mit Erstwohnsitz in der Stadt bestimmt und orientiert sich an der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt.

(2) Kinder mit einem anderen Wohnort als die Stadt Neu-Anspach bedürfen zur Aufnahme in die Kindertagesstätte der Zustimmung der Stadt.

(3) Die Kirchengemeinde hat bei Bekanntwerden des Wohnsitzwechsels in eine andere Kommune eines Kindes umgehend die Stadt zu informieren. Mit dem Wegzug erlischt das Anrecht auf den bisher belegten Platz.

(4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass im Rahmen des Aufnahmeverfahrens keine Plätze freigehalten werden können.

(5) Die Kirchengemeinde teilt der Stadt jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres die Anzahl und Geburtsdaten der Kinder mit, die sich in der Einrichtung befinden. Verändert sich die Anzahl dieser Kinder im laufenden Kindergartenjahr teilt dies die Kindertagesstätte der Stadt umgehend mit.

(6) Außerdem teilt die Kirchengemeinde der Stadt jeweils zweimal jährlich zu Beginn des Jahres und zum Beginn des neuen Kindergartenjahres die in der Einrichtung betreuten wohnortfremden Kinder mit.

(7) Zur Weiterleitung der Landesfreistellung für Kita-Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung werden von der Kirchengemeinde halbjährlich Listen mit den Angaben der Kinder (Name, Anschrift und Geb.-Datum) sowie die Betreuungsmonate vorgelegt. Die Weiterleitung wird dann umgehend von der Stadt veranlasst.

§ 3 Arbeitsrahmenbedingungen der Kirchengemeinde

(1) Die Kirchengemeinde ist für die Auswahl des Personals und den Abschluss der Dienstverträge mit dem Personal zuständig. Sie führt die Fach- und Dienstaufsicht.

(2) Auf die Betriebsführung der Kindertagesstätte finden die kirchlichen Ordnungen und Bestimmungen, insbes. die Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO), die Kirchliche Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (KDO), sowie die Regelungen des SGB VIII in Verbindung mit den §§ 25 a ff. HKJGB in den jeweils gültigen Fassungen und der Rahmenvereinbarung Integration mit den dazugehörigen Erläuterungshinweisen für die Praxis, Anwendung.

(3) Sofern sich aus Veränderungen der kirchlichen Rechtsgrundlagen finanzielle Mehrbelastungen ergeben, ist die Stadt nur verpflichtet diese finanziell mitzutragen, wenn sie auf die Veränderungen und deren finanzielle Auswirkungen hingewiesen wurde und den Veränderungen schriftlich zugestimmt hat. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kostensteigerungseffekte und Tarifierhöhungen auf die die Kirchengemeinde keinen Einfluss hat.

§ 4 Kindertagesstättenausschuss

(1) Es wird ein Kindertagesstättenausschuss der Kirchengemeinde gebildet. Die Stadt erhält 3 Sitze in diesem Ausschuss, von denen zwei stimmberechtigt sind.

(2) Die Aufgaben des Ausschusses ergeben sich aus § 5 Abs.2-4 der KiTaVO der EKHN. Der Kindertagesstättenausschuss soll insbesondere gehört werden:

- bei der Entwicklung und Umsetzung von Qualitätsentwicklung und Perspektiventwicklung, vor allem bei der Abänderung, Ausweitung oder Einschränkung der Konzeption,
- bei der Beratung von Grundsatzfragen der Bildung, Erziehung und Betreuung,
- bei der Aufstellung des Haushaltsplanes,
- bei der Einstellung von pädagogischem Personal,
- bei der Abänderung, Ausweitung oder Einschränkung der Konzeption,
- bei der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar,
- bei der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder,
- bei der Festlegung der Öffnungs- und Schließzeiten,
- bei der Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Eltern.

(3) Die Beschlussfassung über diese Angelegenheiten obliegt nach der Kirchengemeindeordnung dem Kirchenvorstand.

§ 5 Betriebskosten der Kindertagesstätte

(1) Zu den Betriebskosten zählen alle mit dem laufenden Betrieb der Kindertagesstätte erforderlichen Kosten. Grundsätzlich basiert die Höhe der Betriebskosten auf den Planungen der Haushaltsansätze für das jeweilige Haushaltsjahr. Kostensteigerungen aufgrund von Tarifentwicklungen und sonstige Preiseffekte sowie konzeptionelle Veränderungen in den Kindertagesstätten werden in der Planung berücksichtigt. Betriebskosten unterteilen sich in:

(2) Personalkosten: Hierzu zählen alle für die Einstellung, Durchführung und Beendigung eines Arbeitsverhältnisses erforderlichen Kosten gemäß §§ 20 ff. KiTaVO und der Anlage 2 zur KiTaVO. Außergerichtliche Vergleiche bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Kommune.

Die Personalkosten basieren auf dem kirchenaufsichtlich genehmigten Sollstellenplan für das jeweilige Haushaltsjahr. Grundlage des Stellenplans für das pädagogische Personal ist der personelle Mindestbedarf gemäß HKJGB und die zusätzlich erforderlichen Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit und Leitungstätigkeit gemäß KiTaVO. Weiterhin kann die Einrichtung eine Berufspraktikantin bzw. einen Berufspraktikanten beschäftigen oder eine Praktikumsstelle für Sozialassistenten oder FSJ einrichten. Sofern die Berufspraktikantenstelle unbesetzt bleibt, kann sie alternativ mit 2 Stellen für FSJ oder finanziell vergleichbaren Praktikumsplätzen besetzt werden.

Eventuelle weitere Personalkosten für pädagogisch tätiges Personal können im Umfang der hierfür zur Verfügung stehenden Drittmittel anfallen (z.B. Landesfördermittel nach § 32 Abs. 3 – 6 HKJGB, Mittel des zuständigen Sozialhilfeträgers für Integrationsmaßnahmen etc.).

Im Falle der Aufnahme von Kindern mit Behinderungen erfolgt eine Personalbedarfskompensation, korrespondierend mit der „Empfehlung für die Praxis – Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderungen“ von der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen.

Die Personalberechnung der Sekretariatsstunden für anfallende Verwaltungsaufgaben, die Bemessung der Hauswirtschaftsstellen, der Stellen für den Reinigungs- und den Hausmeisterdienst sowie ggf. die zukünftige Bemessung der Geschäftsführung von gemeindeübergreifender Trägerschaft erfolgt nach §§ 24,25 KiTaVO i.V. mit der Anlage 2 der Verordnung.

(3) Sachkosten, hierzu zählen alle mit dem laufenden Betrieb der Kindertagesstätte entstehenden Kostenarten, die nicht Personalkosten sind. Die Höhe der Sachkosten ergibt sich aus dem jeweiligen Haushaltsansatz. Unabhängig vom tatsächlichen Bedarf werden für einige Kostenarten rücklagefähige Sachkostenpauschalen gemäß Anlage 2 zur KiTaVO festgelegt.

§ 6 Finanzierung der Betriebskosten

(1) Die Betriebskosten werden gem. § 5 dieses Vertrages ermittelt. Von den ermittelten Betriebskosten werden folgende Positionen in Abzug gebracht:

a) Landeszuschüsse gemäß HKJGB:

- § 32 Abs. 2 Grundpauschalen
- § 32 Abs. 3 BEP-Pauschale
- § 32 Abs. 4 Schwerpunkt-Kita-Pauschale
- § 32 Abs. 5 Pauschalen für Kinder mit Behinderungen/Integrationsplätze
- § 32c Landesförderung für die Freistellung vom Kostenbeitrag

b) Zuschüsse für Integration und Einzelintegrationsmaßnahmen durch den zuständigen Sozialhilfeträger

c) Verpflegungsentgelte im Umfang der Ausgaben für Lebensmittel sowie im Falle der Frischkostverpflegung für erforderliches Zusatzpersonal

d) sonstige Zuschüsse und Erstattungen Dritter

e) Rücklagenentnahmen

f) ggf. Spenden

(2) Sofern Landeszuschüsse nach § 32 Abs. 3 und 4 HKJGB gewährt werden, stehen diese in voller Höhe dem Träger zur Verfügung. Der Träger nutzt die Mittel zweckentsprechend.

(3) Von den verbleibenden Betriebskosten trägt die Kirchengemeinde einen Anteil von:

	Gruppendefinition	Altersstruktur	Kostenbeteiligung
1	Regelgruppe	3 Jahre – zum Schuleintritt	15%
2	Regelgruppe	3 Jahre – zum Schuleintritt	15%
3	Altersgeöffnete Gruppe	1 Jahr zum Schuleintritt	10%

Die Gruppeneinteilung mit Altersstruktur ist aus abrechnungsrelevanten Gründen notwendig und spiegelt nicht die pädagogische Konzeption wieder. Werden in der Einrichtung zukünftig mehr als 12 Kinder unter drei Jahren aufgenommen, wird eine weitere Gruppe mit 10% Kostenbeteiligung geführt. Hierfür bedarf es einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der schriftlichen Zustimmung der Stadt.

(4) Von dem Restbetrag werden die Elternbeiträge in Abzug gebracht. Die hiernach nicht gedeckten Betriebskosten trägt die Stadt.

(5) Die jeweilige Haushaltskalkulation wird der Stadt spätestens bis zum 30.06. eines jeden Jahres für das Folgejahr vorgelegt. Es besteht Einvernehmen darüber, dass der jeweils gültige Stellenplan nachrichtlich den jeweiligen Haushaltskalkulationen beigelegt wird.

§ 7 Bauliche Unterhaltung und Investitionen

(1) Die Umsetzung und Finanzierung der baulichen Unterhaltung des Gebäudes in Dach und Fach, Gebäudeversicherungen, Schönheitsreparaturen, die Pflege und bauliche Instandhaltung der Außenanlagen übernimmt die Stadt. Notwendige Neuanschaffungen, bauliche Veränderungen und Instandhaltungen sind Entscheidung und Sache der Stadt. Maßstab hierfür ist die bauliche Instandhaltung der kommunalen Einrichtungen. Der nutzungsgerechte Zustand von Gebäude und Außengelände wird zu jederzeit von der Stadt gewährleistet.

(2) Für die zur Betriebsführung zwingend notwendige Neuanschaffungen ist eine Budgetüberschreitung im Rahmen der Betriebskostenabrechnung in Abstimmung mit der Stadt zulässig. Darunter sind insbesondere Investitionen, Reparaturen und Neuanschaffungen zu verstehen, die für den Betrieb der Kindertagesstätte gesetzlich vorgeschrieben und/oder für die Betriebsführung zwingend notwendig sind (z.B. Spülmaschine und andere Küchengeräte, Küchenmobiliar). Maßstab hierfür ist die bauliche Instandhaltung der kommunalen Einrichtungen.

(3) Die Kirchengemeinde ist verantwortlich dafür, dass am Gebäude auftretende Schäden unverzüglich der Stadt gemeldet werden.

(4) Die Kirchengemeinde übernimmt die Kehr- und Streupflicht auf dem Grundstück und den unmittelbar an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Wegen.

(5) Die Kirchengemeinde darf die Gebäude und Räumlichkeiten nicht zu anderen Zwecken als zum Betrieb einer Kindertagesstätte benutzen. Der Kirchengemeinde ist ohne Einwilligung der Stadt weder eine Untervermietung noch sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte gestattet.

§ 8 Beiträge und Rechte der Eltern

(1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte werden Elternbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Beiträge erfolgt analog der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt in der jeweils gültigen Fassung. Durch die Stadt beschlossenen Veränderungen der Gebührenordnung werden der Kirchengemeinde mindestens acht Wochen vor Inkrafttreten des Beschlusses mitgeteilt.

(2) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, rückständige Beiträge und Gebühren nachzufordern. Sollte eine Beitreibung rückständiger Beiträge nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich sein, kann die Kirchengemeinde die Niederschlagung bzw. den Erlass von Forderungen beschließen. Werden die Gebühren von den Eltern zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt der Anspruch auf den bisher eingenommenen Platz.

(3) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich zur Einhaltung der in § 27 HKJGB normierten Rechte: Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat.

§ 9 Festlegung von Platzkapazitäten und Personalbedarf

(1) Um seitens der Stadt den zu deckenden Bedarf an Betreuungsangeboten festzulegen, findet jährlich zur Abstimmung zwischen Stadt und Kirchengemeinde ein Bedarfsplanungsgespräch unter

Zugrundelegung der Anmeldungen über das Onlineportal „webkita“ statt. Ziel ist die Herstellung eines Einvernehmens über das im jeweils folgenden Kindergartenjahr vorzuhaltende Platzangebot der Einrichtung gemäß § 25d HKJGB.

(2) Sofern die Neufestlegung aufgrund konzeptioneller Veränderung (Veränderung in der Belegungsstruktur der Einrichtung im Rahmen des bestehenden Angebotes zählen nicht hierzu) zu einer Erhöhung des Personalschlüssels und damit der Kosten führt, ist die Zustimmung der zuständigen Gremien der Stadt und der Kirchengemeinde erforderlich. Die Kirchengemeinde holt jährlich eine kirchenaufsichtsbehördliche Genehmigung des erforderlichen Personalbedarfs ein.

(3) Sofern zum 01.06. für das kommende Kindergartenjahr eine Belegung ausgewiesen wird, die einen Personalüberhang zur Folge hat, werden die überhängigen Stellenanteile mit einem kw-Vermerk versehen und kurzfristig abgebaut, soweit nicht kurzfristig eine erneute Steigerung der Belegung nachweisbar ist und somit ein zusätzlicher Personalbedarf erforderlich ist.

§ 10 Zahlungsmodalitäten

(1) Die Stadt leistet auf Basis der seitens der Kirchengemeinde vorgelegten Haushaltsentwurfs, im maßgeblichen Haushaltsjahr ihren Kostenanteil jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres in Form von Ratenzahlungen. Über- und Unterzahlungen im vorangegangenen Haushaltsjahr werden spätestens mit der 3. Ratenzahlung des laufenden Jahres ausgeglichen. Sich ggf. mit dem Beginn des neuen Kindergartenjahres aufgrund von konzeptionellen Veränderungen und/oder einer Zunahme der Belegung ergebenden Kostensteigerungen, sind unabhängig von der vorangegangenen Kalkulation bei der Ratenzahlung im letzten Quartal zu berücksichtigen, sofern hinsichtlich der Veränderungen Einvernehmen mit der Stadt besteht.

(2) Die Jahresabrechnung des jeweiligen Haushaltsjahres wird der Stadt bis zum 31.03. des Folgejahres vorgelegt.

(3) Die Ausgaben richten sich grundsätzlich nach der Höhe des Gesamthaushaltsansatzes. Haushaltsüberschreitungen werden von der Stadt grundsätzlich anerkannt, wenn diese rechtzeitig seitens der Kirchengemeinde angezeigt wurden und Benehmen mit der Stadt hergestellt wurde. Nicht vorhersehbare Abweichungen werden von der Stadt anerkannt, sofern sie von der Kirchengemeinde schlüssig begründet werden.

(4) Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse prüfen zu lassen. Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme der Stadt bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Vertragslaufzeit

(1) Der Vertrag gilt mit Wirkung vom 01.08.2019 bis 31.12.2022. Zugleich treten alle bisherigen Verträge und Ergänzungsverträge mit der Kirchengemeinde Westerfeld und Kirchengemeinde Hausen außer Kraft. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von zwölf Monaten zum 31. Dezember mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt wird.

(2) Bei Weiterführung der Einrichtung nach Beendigung des Vertrags und bei Abgabe der Trägerschaft durch die Kirchengemeinde wird die Einrichtung der Stadt zur Weiterführung übergeben. Bei der Weiterführung der Kindertagesstätte in städtischer oder anderer Trägerschaft, sind die kirchlichen Mitarbeitenden in den Dienst des dann neuen Trägers zu übernehmen (§ 613a BGB).

(3) Soweit Bezug genommen wird auf bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften, gelten diese in der jeweils aktuellen Fassung.

(4) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für Zusagen, Zustimmungen, Verzichte und Vergleiche aller Art.

(5) Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine

unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

(6) Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung der EKHN.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.11 Bewerbung zur Neuaufnahme des Fördergebietes „Neue Mitte“ in das Förderprogramm Aktive Kernbereiche Hessen
Vorlage: 125/2019**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. die Bewerbung beim Land Hessen zur Neuaufnahme des Gebietes „Neue Mitte“ in das Förderprogramm Aktive Kernbereiche einzureichen.
2. eine lokale Partnerschaft mit den Akteuren der Projekte aufzubauen.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.12 Ersatzstandort für den Funkmast Saalburgstraße 39
Vorlage: 136/2019**

Für den Bauausschuss berichtet Ausschussvorsitzender Andreas Moses. Der Bauausschuss habe der Vorlage mit der Ergänzung, dass die zulässige Masthöhe mit 15 bis 20 Meter bestimmt wird und der Magistrat beauftragt wird, nachhaltig mit dem Betreiber über eine weitere Reduzierung der Masthöhe zu verhandeln, zugestimmt.

Für die FWG-UBN-Fraktion erklärt Stadtverordneter Hans-Peter Fleischer, dass eine Funkmasthöhe von 30 bis 40 Meter nicht diskutabel sei. Der Standort befinde sich am Ortseingang und man werde dann in Neu-Anspach immer mit so einem Mast erschreckt. Man bitte deshalb den Magistrat darum, einen anderen Standort zu suchen, wo der Funkmast nicht so direkt sichtbar ist. Er erhebt dies zum Antrag.

Stadtverordneter Till Kirberg von der b-now-Fraktion führt aus, dass es mittlerweile mobile Funkmasten, montiert auf einem PKW-Anhänger, gebe. Die Höhe befinde sich kurz über den Baumwipfeln, somit sei es technologisch möglich, auf Funkmasten mit einer Höhe von 30 bis 40 Meter zu verzichten.

Bürgermeister Thomas Pauli weist daraufhin, dass man bereits im Vorfeld nach weiteren Standorten für den Funkmast gesucht habe. Am Ende der Suche bzw. der Prüfung sei leider nur dieser Standort übrig geblieben.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt es ab,

den Magistrat zu beauftragen, einen anderen Standort für den Funkmast zu suchen.

Beratungsergebnis: 26 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 4 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. der Errichtung eines Funkmastes als Stahlgittermast auf dem Grundstück Gemarkung Anspach Flur 19 Flurstück 45, Taubenrain als Ersatzstandort für die Mobilfunkanlage auf dem Gebäude Saalburgstraße 39 zuzustimmen.
2. mit der Deutschen Funkturm GmbH einen Mietvertrag (Jahresmiete 3.000 € plus 1.500 € für jeden weiteren Funknetzbetreiber) mit der Maßgabe abzuschließen, in dem eine zulässige Masthöhe mit 15 bis 20 m bestimmt wird.
3. der Magistrat wird beauftragt, mit der Telekom nachhaltig über eine Reduzierung der Höhe des Mastes zu verhandeln.

Beratungsergebnis: 30 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.13 Bericht für den Zeitraum 01.01.2019 bis 30.04.2019 gemäß § 28 Abs. I GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs
Vorlage: 147/2019**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bericht der Kämmerei über den Stand des Haushaltsvollzugs für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 30.04.2019 zur Kenntnis zu nehmen.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.14 Entscheidung über die Weiterführung der wiederkehrenden Straßenbeiträge
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2018
Widerspruch des Bürgermeisters
Vorlage: 265/2018**

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino weist daraufhin, dass die folgenden Tagesordnungspunkte 3.14, 3.20 (der zu Beginn der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ergänzte Tagesordnungspunkt „Erlass einer Satzung zur Aufhebung der Satzungen über die Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen der Stadt Neu-Anspach“), 3.15, 3.16 und 3.17 gemeinsam beraten werden. Die Redezeitbeschränkung wurde im Haupt- und Finanzausschuss aufgehoben und die Tagesordnungspunkte werden später einzeln und nacheinander zur Abstimmung aufgerufen. Er bittet um die Berichte aus den Fachausschüssen.

Zuerst gibt Bürgermeister Thomas Pauli den Hinweis, dass die Nachmeldungen, welche auf den Tischen verteilt sind, im elektronischen Sitzungsdienstprogramm noch nachgereicht werden. Die Nachmeldungen sind identisch mit den Unterlagen aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 25. Juni 2019.

Für den Haupt- und Finanzausschuss berichtet Ausschussvorsitzender Till Kirberg. Der Haupt –und Finanzausschuss habe in seinen Sitzungen am 06. Juni 2019 sowie am 25. Juni 2019 die wiederkehrenden Straßenbeiträge in der Stadt Neu-Anspach abgelehnt, die Satzung zur Aufhebung der Satzungen über die Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen beschlossen, die Nachhaltigkeitssatzung beschlossen, die Hebesatzsatzung abgelehnt und die Nachtragshaushaltssatzung abgelehnt.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino fragt nach weiteren Berichten aus den Fachausschüssen und stellt fest, dass sich nur der Haupt- und Finanzausschuss mit den zur Beratung stehenden Tagesordnungspunkten befasst hat. Sodann bittet er um Debattenbeiträge.

Stadtverordneter Bernd Töpferwien beantragt für die Tagesordnungspunkte 3.14, 3.20, 3.15, 3.16 und 3.17 namentliche Abstimmung.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino nimmt dies zur Kenntnis und gibt an, dass man noch nicht soweit sei. Er bittet erneut um Debattenbeiträge. Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, stellt er

offiziell fest, dass keine Debatten- bzw. Anmeldungen von Wortbeiträgen vorliegen. Er gibt an, selten überrascht zu sein, aber jetzt in diesem Moment sei er es.

Er ruft die nachfolgenden Tagesordnungspunkte zur Abstimmung auf.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt es ab, die Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen aufrecht zu erhalten und die aktuellen sowie zukünftigen grundhaften Straßenerneuerungsmaßnahmen weiterhin über wiederkehrende Straßenbeiträge abzurechnen.

Beratungsergebnis:33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.15 Nachhaltigkeitssatzung
Vorlage: 146/2019**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) folgende

Nachhaltigkeitssatzung

**Vorbemerkungen
Verantwortung für die kommenden Generationen**

Nicht zuletzt durch die Umstellung des kommunalen Rechnungswesens auf eine ressourcenorientierte, nachhaltige und damit der „intergenerativen Gerechtigkeit“ unterworfenen Haushaltswirtschaft ist die kommunale Politik verpflichtet, Belastungen der zukünftigen Generation durch Eigenkapitalabbau, Vernachlässigung der kommunalen Infrastruktur und Anstieg der Verschuldung zu verhindern.

Zur Erreichung dieser Ziele hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach in ihrer Verantwortung für zukünftige Generationen diese Nachhaltigkeitssatzung beschlossen.

**§ 1
Generationengerechter Haushalt**

Aus der Verantwortung für die zukünftigen Generationen ergibt sich das zu erreichende Ziel eines generationengerechten Haushalts. Dieses Ziel gilt als erreicht, wenn

1. das ordentliche Ergebnis im Ergebnishaushalt mindestens ausgeglichen ist und
2. der Finanzmittelsaldo aus Investitionstätigkeit maximal so hoch ist, dass der Finanzhaushalt ohne Nettoneuverschuldung finanziert werden kann und
3. der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass damit die ordentliche Tilgung von Krediten geleistet werden kann.

**§ 2
Generationenbeitrag**

- (1) Zum Erreichen des Zieles eines generationengerechten Haushaltes im Sinne des § 1 dieser Satzung wird ein Generationenbeitrag eingeführt, der jährlich neu anzupassen ist.

- (2) Der Generationenbeitrag wird über eine jährliche Anpassung des gemeindlichen Hebesatzes der Grundsteuer B erhoben. Als Basisgröße wird der Hebesatz von 540 v. H. (Stand Haushaltsjahr 2018) angenommen. Anpassung bedeutet, dass der Generationenbeitrag nur in der Höhe erhoben wird, der notwendig ist, um die Vorgaben des § 1 Abs. 1 zu erfüllen. Der Generationenbeitrag wird dabei als „ultima ratio“ verstanden, das heißt als das letztmögliche Mittel des Haushaltsaus-gleiches. Dies bedeutet, dass § 93 HGO hier Anwendung findet.

§ 3 Konsolidierungserfolg / Bürgerdividende

Übersteigen die durch den Generationenbeitrag tatsächlich realisierten Erträge die zur Zielerreichung nach § 1 notwendigen Mittel, so wird dieser Überschuss gemäß § 25 Abs. 1 GemHVO mit den kumulierten Fehlbeträgen der vergangenen Jahre verrechnet, solange solche vorliegen.

Sollten keine auszugleichenden Fehlbeträge mehr vorliegen, so wird durch die entstandenen positiven Ergebnisse das bilanzielle Eigenkapital der Stadt Neu-Anspach erhöht.

Sinkt die Höhe des für einen Haushaltsausgleich erforderlichen Generationenbeitrags (und damit auch die Höhe des Grundsteuer-B-Hebesatzes), so ist diese Reduzierung zum jeweiligen Vorjahreswert als „Bürgerdividende“ anzusehen.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Auf die vollumfängliche Anhebung eines Generationenbeitrags zur Zielerreichung wird bei Vorliegen einer extremen Haushaltslage verzichtet.
- (2) Eine extreme Haushaltslage liegt vor, wenn
- a) die ordentlichen Erträge des betroffenen Haushaltsjahres im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 5% sinken oder
 - b) die ordentlichen Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 5% steigen und
 - c) diese Ertragsrückgänge bzw. die Aufwandssteigerungen aus externen Ursachen herrühren, die von der Verwaltung der Stadt Neu-Anspach nicht zu vertreten sind.
- (3) Über das Vorliegen einer extremen Haushaltslage entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Gleichzeitig beschließt diese die Höhe des zu erhebenden Generationenbeitrags.
- (4) Eine Nettoneuverschuldung kann von der Stadtverordnetenversammlung in Abweichung von § 1 beschlossen werden, wenn längerfristige Investitionen erforderlich sind, die nachhaltig zur Steigerung des städtischen Vermögens beitragen und aus laufender Nutzung Erträge zur Deckung von Zinsen und Tilgungen erbringen. Die gebührenrelevanten Bereiche Wasser/Abwasser/Abfall bleiben aus dieser Betrachtung vollständig außer Acht.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Beratungsergebnis: 16 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

3.16 Hebesatzsatzung 2019 Vorlage: 110/2019

Stadtverordneter Andreas Moses von der NB-Fraktion beantragt, den Zuschlag in der Hebesatzsatzung (Generationenbeitrag) auf 190%-Punkte zu senken. Weiterhin soll dieser Zuschlag in der Hebesatzsatzung auf das Jahr 2019 befristet werden.

Stadtverordneter Kevin Kulp von der SPD-Fraktion beantragt, eine Stellen-Wiederbesetzungssperre für drei Monate zu erlassen, davon ausgenommen ist das Personal für den Bereich der Erzieherinnen und Erzieher sowie für Bereiche der Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ). Damit sollen Einsparungen in Höhe von 20.000 Euro erreicht werden.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino stellt fest, dass die Stadtverordnetenversammlung mit seinem Verfahrensvorschlag, die Möglichkeit Änderungsanträge zu stellen, einverstanden ist.

Stadtverordneter Andreas Moses von der NB-Fraktion beantragt, 30.000 Euro Überschuss aus dem Geschäft des Mulchers, wie bereits im Haupt- und Finanzausschuss berichtet, zu streichen. Zusammen mit den 20.000 Euro aus der Stellen-Wiederbesetzungssperre ergebe dies die Summe für die Senkung der 10%-Punkte beim Zuschlag in der Hebesatzsatzung.

Stadtverordneter Bernd Töpferwien von der b-now-Fraktion verweist auf die bereits im Haupt- und Finanzausschuss erwähnte 1/3 Umlegung von Personalkosten im Kita-Bereich. Er beantragt deshalb, in den Folgeverhandlungen zum Arbeitskreis Kita auf die Umsetzung des b-now-Antrags aus 12/2018 hinzuwirken und 1/3 der Mehrkosten durch die Personalkostensteigerung beginnend ab Oktober 2019 unter Anhörung des Stadtelternbeirates einzusparen (z.B. durch eine Umlegung auf die Kita-Gebühren). Im Haushalt soll hierfür eine Summe von mindestens 20.000 Euro vorgehalten werden.

Stadtverordneter Kevin Kulp bittet darum, den Zuschlag in der Hebesatzsatzung entsprechend neu zu berechnen, da sich die bislang genannten Einsparungsbeträge entsprechend auf den Haushalt auswirken.

Bürgermeister Thomas Pauli erklärt, dass er für die Berechnung bzw. die Anpassung einen Moment Zeit benötige.

Stadtverordnete Ulrike Bolz von der CDU-Fraktion beantragt die Streichung aller Investitionen, die im Jahr 2019 ohnehin nicht mehr begonnen werden können.

Stadtverordnete Ulrike Bolz von der CDU-Fraktion beantragt eine generelle Haushaltssperre.

Bürgermeister Thomas Pauli erklärt, dass wenn alle drei genannten Anträge mit einer Einsparungssumme von 70.000 Euro beschlossen werden, der Zuschlag in der Hebesatzsatzung (Generationenbeitrag) von 200%-Punkten auf 187%-Punkte gesenkt werden könne.

Stadtverordneter Andreas Moses von der NB-Fraktion übernimmt die 187%-Punkte in seinen ursprünglichen Antrag. Er wiederholt seinen Antrag, wonach der Zuschlag in der Hebesatzsatzung (Generationenbeitrag) 187%-Punkte betragen soll und dieser Zuschlag nur für 2019 gelten soll.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino stellt fest, dass keine weiteren Anträge vorliegen.

Stadtverordneter Kevin Kulp beantragt eine Sitzungsunterbrechung, damit die Fraktionen die vorliegenden Anträge kurz besprechen können.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino unterbricht die Sitzung.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino eröffnet die Sitzung um 21:56 Uhr wieder. Er ruft zunächst den Tagesordnungspunkt 3.16 zur Abstimmung auf.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2010 (BGBl. I S. 1768) folgende

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer

- Hebesatzsatzung -

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v.H.
	b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B) 540 v.H. + Generationenbeitrag für 2019 <u>187 v.H.</u> 727 v.H.
2.	für die Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 2

Die Höhe des Hebesatzes der Grundsteuer B ist in Verbindung mit der Nachhaltigkeitssatzung vom 26.06.2019 zu sehen. Demnach enthält der in § 1 festgesetzte Hebesatz einen Generationenbeitrag von 187 v.H.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft und gilt fortwährend, bis sie durch eine neue Satzung ersetzt wird.

Beratungsergebnis: 16 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

3.17 **Nachtragssatzung 2019** **Vorlage: 109/2019**

Siehe Beratungen und Ausführungen unter TOP 3.16

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine 3-monatige Stellenwiederbesetzungssperre, davon ausgenommen ist der Bereich Erzieherinnen und Erzieher sowie die IKZ-Leistungsbereiche. Dafür soll im Haushalt ein Posten in Höhe von 20.000 Euro vorgesehen werden.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Überschuss in Höhe von 30.000 Euro für das Geschäft des Mulchers zu streichen.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, in den Folgeverhandlungen zum Arbeitskreis KiTa ein Drittel der Mehrkosten durch die Personalkostensteigerung für die Leistungen aller Kindertagesstätten und Horteinrichtungen, beginnend ab Oktober 2019, unter Anhörung des Stadtelternteilnehmerbeirates, einzusparen (z.B. durch eine Umlage auf die KiTa-Gebühren). Im Haushalt soll hierfür eine Summe von mindestens 20.000 Euro vorgehalten werden.

**Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n),
0 Stimmenthaltung(en)**

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt es ab, alle Investitionen, die im Jahr 2019 nicht mehr begonnen werden können, zu streichen.

**Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n),
0 Stimmenthaltung(en)**

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt es ab, eine Haushaltssperre zu erlassen.

**Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n),
0 Stimmenthaltung(en)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das vom Magistrat vorgelegte und vom Haupt- und Finanzausschuss modifizierte **Investitionsprogramm** für den Nachtragshaushalt 2019.

**Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n),
0 Stimmenthaltung(en)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den vom Magistrat vorgelegten und vom Haupt- und Finanzausschuss modifizierten **Gesamt-Ergebnishaushalt mit Teilhaushalten** für den Nachtragshaushalt 2019.

**Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n),
0 Stimmenthaltung(en)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den vom Magistrat vorgelegten und vom Haupt- und Finanzausschuss modifizierten **Gesamt-Finanzhaushalt mit Teilhaushalten** für den Nachtragshaushalt 2019.

**Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n),
0 Stimmenthaltung(en)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vom Magistrat vorgelegte und vom Haupt- und Finanzausschuss modifizierte **mittelfristige Ergebnisplanung** zum Haushaltsjahr 2019.

**Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n),
0 Stimmenthaltung(en)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vom Magistrat vorgelegte und vom Haupt- und Finanzausschuss modifizierte **mittelfristige Finanzplanung** zum Haushaltsjahr 2019.

**Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n),
0 Stimmenthaltung(en)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den vom Magistrat vorgelegten und vom Haupt- und Finanzausschuss beratenen **Stellenplan** für das Haushaltsjahr 2019.

**Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 5 Gegenstimme(n),
10 Stimmenthaltung(en)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. Seite 291), folgende

**Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Neu-Anspach
für das Haushaltsjahr 2019**

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan 2019 werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
a) im Ergebnishaushalt				
im ordentlichen Ergebnis				
die Erträge		1.393.000,00	36.729.745,00	35.336.745,00
die Aufwendungen		1.404.410,00	36.114.560,00	34.710.150,00
der Saldo	11.410,00		615.185,00	626.595,00
im außerordentlichen Ergebnis				
die Erträge		60.000,00	597.330,00	537.330,00
die Aufwendungen				
der Saldo		60.000,00	597.330,00	537.330,00
b) im Finanzhaushalt				
aus laufender Verwaltungstätigkeit				
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen	161.914,00		1.715.892,00	1.877.806,00
aus Investitionstätigkeit				
die Einzahlungen		1.163.821,00	4.274.102,00	3.110.281,00
die Auszahlungen		733.800,00	4.712.123,00	3.978.323,00
der Saldo		430.021,00	-438.021,00	-868.042,00
aus Finanzierungstätigkeit				
die Einzahlungen	430.021,00		438.021,00	868.042,00
die Auszahlungen				
der Saldo	430.021,00		-1.277.658,00	-847.637,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 438.021 EUR um 430.021 EUR erhöht und damit auf 868.042 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 4.834.000 EUR wird neu auf 3.817.900 EUR geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 3.000.000 EUR um 1.750.000 EUR vermindert/erhöht und damit auf 4.750.000 EUR neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern gelten wie in der Hebesatz- und Nachhaltigkeitssatzung beschlossen.

§ 6

Das Haushaltssicherungskonzept wird angepasst.

§ 7

Der bisherige Stellenplan wird nicht geändert.

**Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n),
0 Stimmenthaltung(en)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das vom Magistrat vorgelegte und vom Haupt- und Finanzausschuss beratene **Haushaltssicherungskonzept** für das Haushaltsjahr 2019 gemäß Anlage zu dieser Niederschrift.

Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 12 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

3.18 **Neuwahl von Mitgliedern bzw. Stellvertretern für verschiedene Gremien Vorlage: 151/2019**

Beschluss:

Nachdem niemand gegen eine offene Abstimmung widerspricht, wählt die Stadtverordnetenversammlung per Akklamation folgendes Mitglied bzw. folgende Stellvertreter:

Mitglied der Vergabekommission = **Christian von der Schmitt**
Stellvertreter Verbandsversammlung Wasserbeschaffungsverband Usingen = **Hans-Peter Fleischer**
Stellvertreter Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Oberes Usatal = **Horst Meyer**
Stellvertreter kirchlicher Kindergartenausschuss = **Hans-Peter Fleischer**
Stellvertreter zur Verbandsversammlung des Zweckverbandes
„Verkehrsverband Hochtaunus“ = **Horst Meyer**

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.19 **Antrag der SPD Fraktion zur behindertengerechten Nutzung des Waldschwimmbads Vorlage: 161/2019**

Für die SPD-Fraktion erläutert Fraktionsvorsitzender Dr. Jürgen Göbel kurz den Antrag. Er könne sich kurz fassen, denn für Behinderte und nicht mehr bewegliche Menschen sei es schwierig bis unmöglich, in das Schwimmbecken zu gelangen. Hier könne insbesondere die Installation einer Hebeanlage, mit der die betroffenen Personen in das Becken abgesenkt und dann wieder aus dem Wasser herausgehoben werden können, Abhilfe schaffen. Es sei zu vermuten, dass es für derartige Einrichtungen von öffentlicher Seite aber auch von privaten gemeinnützigen Organisationen Zuschüsse gebe. Es wäre auch weiterhin zu untersuchen, wie der gesamte Weg vom Eingang zum Schwimmbad bis zum Rande des Schwimmbeckens behindertengerechter gestaltet werden könne.

Stadtverordnete Regina Schirner, Fraktionsvorsitzende der Fraktion Bündnis '90/Die Grünen, erklärt, ihre Fraktion könne dem Antrag zustimmen, wenn es denn Fördermittel für die Ausführung gebe. Aktuell biete der städtische Haushalt keine Möglichkeiten dazu. Weiter bitte sie darum, dass die Prüfung der Behindertengerechtigkeit in Zusammenarbeit mit dem VdK-Ortsverband erfolgen solle.

Stadtverordneter Bernd Töpperwien, Fraktionsvorsitzender der b-now-Fraktion, wünscht sich, dass dieser Prüfauftrag von der Stadtverordnetenversammlung genehmigt werde. Er werde sicher dieses Jahr nicht mehr zur Ausführung kommen, jedoch gilt es, dass Behinderte Menschen besondere Aufmerksamkeit zu genießen haben.

Stadtverordneter Andreas Moses, Fraktionsvorsitzender der NB-Fraktion, führt aus, dass das Waldschwimmbad Neu-Anspach außerordentlich erfolgreich sei. Seine Fraktion werde selbstverständlich zustimmen, wenn zukünftig noch mehr Besucher in das Waldschwimmbad kommen, insbesondere diejenigen, denen es aus körperlichen Gründen bisher nicht möglich war.

Stadtverordneter Artur Otto von der b-now-Fraktion berichtet, dass auch im Verein NApS, Neu-Anspach pro Schwimmbad, die Sache positiv diskutiert werde und die Bereitschaft zur Unterstützung der Maßnahme vorhanden sei.

Stadtverordnete Corinna Bosch von der CDU-Fraktion erklärt ebenfalls die Zustimmung der CDU-Fraktion. Dies sei ein sinnvoller Antrag, dazu passe auch die Meldung der Vorverkaufszahlen, wonach noch nie so viele Jahreskarten verkauft wurden wie in diesem Frühjahr.

Stadtverordneter Dr. Jürgen Göbel erklärt das Einverständnis mit der Ergänzung des Antrags, wonach die Prüfung der Behindertengerechtigkeit in Zusammenarbeit mit dem VdK-Ortsverband stattfinden soll.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, zu prüfen, wie die Nutzung des Waldschwimmbads behindertengerechter ausgestaltet werden kann. Dies gilt insbesondere für den Zugang zum Schwimmbecken und die Möglichkeit zur Installation einer Hebeanlage, die es Behinderten erlaubt, leichter in das Schwimmbecken zu gelangen und es wieder zu verlassen. Bei dieser Prüfung soll mit dem VdK-Ortsverband zusammengearbeitet werden, weiter sind auch Möglichkeiten zur Förderung der notwendigen Investitionen zu berücksichtigen.

Beratungsergebnis:33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.20 Erlass einer Satzung zur Aufhebung der Satzungen über die Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen der Stadt Neu-Anspach Vorlage: 171/2019

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I Satz 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. Seite 291), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11, 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I Seite 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. Seite 247) folgende

Satzung

zur Aufhebung der Satzungen über die Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen der Stadt Neu-Anspach

§ 1 Außer-Kraft-Treten

(1) Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS) in der Fassung vom 17.11.2015, rechtskräftig seit 01.01.2016,

- (2) die Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes zur Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge für das Jahr 2018 im Abrechnungsgebiet 3, Stadtteil Rod am Berg in der Fassung vom 13.12.2018, rechtskräftig seit 23.12.2018,
- (3) die Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes zur Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge für das Jahr 2017 im Abrechnungsgebiet 4, Stadtteil Westerfeld in der Fassung vom 19.12.2017, rechtskräftig seit 29.12.2017,
- (4) die Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes zur Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge für das Jahr 2016 im Abrechnungsgebiet 4, Stadtteil Westerfeld in der Fassung vom 15.12.2016, rechtskräftig seit 25.12.2016,
- werden aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4. Mitteilungen des Magistrats

4.1 Mitteilungen des Magistrats Vorlage: 156/2019

Mitteilung:

1. Vorverkauf Saisonkarten Waldschwimmbad

Zum ersten Mal hat ein ermäßigter Vorverkauf für Saisonkarten für das Waldschwimmbad bereits ab Schließung des Waldschwimmbades im September 2018 stattgefunden.

Im Jahr 2018 wurde keine Karte für die Saison 2019 verkauft.

Vom 14. März bis einschließlich 18. April hat es auf Saisonkarten einen Osterhasen-Aktions-Rabatt in Höhe von rund 30% gegeben.

In diesem Zeitraum wurden insgesamt 532 Saisonkarten für Erwachsene und 227 Saisonkarten für Kinder & Jugendliche verkauft.

Im gesamten anderen Zeitraum mit einer Rabattierung von 10% wurden insgesamt 120 Saisonkarten für Erwachsene, sowie 56 Saisonkarten für Kinder & Jugendliche verkauft. Davon 52 Saisonkarten für Erwachsene, sowie 39 Saisonkarten für Kinder und Jugendliche am 1. Mai.

Insgesamt wurden aus dem Saisonkartenvorverkauf 37.584,75 € eingenommen.

2. Die RMD Rhein-Main Deponie GmbH hat die Stadt darüber informiert, dass sie derzeit dabei ist, die Erweiterungsoptionen für die Deponien Wicker und Brandholz zu entwickeln. Die Notwendigkeit für die Erweiterungen ergibt sich aus der aktuellen Lage (das verfügbare Deponievolumen in Brandholz wird voraussichtlich um die Jahreswende 2022/2023 erschöpft sein) und dem zunehmenden Entsorgungsdruck auf die noch zur Verfügung stehenden Deponien. Derzeit werden die Ingenieurleistungen vergeben. Geplant ist, die Gremien der Städte Neu-Anspach und Usingen und die Öffentlichkeit im September/Oktober 2019 zu beteiligen. In Abstimmung mit der RMD wird deshalb der im Bauausschuss in der Sitzung am 13.02.2019 besprochene Ortstermin zur Beratung des geplanten Projektes „Kompostierungs-, Nachrotte- und Kompostlagerplatz unterhalb der Biogasanlage auch für September 2019 vorgemerkt.

Beratungsergebnis:

5. Anfragen und Anregungen

5.1 Anfragen und Anregungen

Beschluss

Stadtverordneter Bernd Töpferwien bedankt sich für die sachliche Diskussion in der heutigen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Er bedauert, dass es bei der schweren Aufgabe, über die Mehrbelastung für die Bürgerinnen und Bürger durch die Steuererhöhung zu entscheiden, nicht zu einem einstimmigen Beschluss gekommen ist. Seiner Meinung nach herrsche eine starke Frontenbildung in der Stadtverordnetenversammlung. Er wünsche sich sehr, dass man von der aktuellen Kultur herunterkomme.

Stadtverordneter Andreas Moses erwidert, dass die NB-Fraktion völlig unabhängig sei und rein nach den sachlichen Gesichtspunkten entscheide.

Stadtverordnete Ulrike Bolz erwidert, dass es in der heutigen Sitzung zu den entsprechenden Haushaltsthemen keine Debatte gegeben habe, somit seien auch keine Fronten aufgebaut worden. Die einzige Front habe Bernd Töpferwien mit seiner zuvor getroffenen Aussage selbst aufgebaut.

Beratungsergebnis:

5.2 Anfragen und Anregungen

Beschluss

Stadtverordnete Ulrike Bolz weist daraufhin, dass vor dem Haus Rilkeweg 6 die Straßenlaterne nicht leuchte.

Beratungsergebnis:

5.3 Anfragen und Anregungen

Beschluss

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino fragt nach dem Sachstand zur Erhebung einer Grundrechtsklage beim Hessischen Staatsgerichtshof gegen das Land Hessen. Wurde bereits Klage eingereicht bzw. wird noch eine Klage eingereicht?

Bürgermeister Thomas Pauli antwortet, dass noch keine Klage eingereicht wurde. Es findet demnächst ein weiteres Gespräch mit Herrn Dr. Rauber statt, welcher die Sache begleite. Danach werde er über den Sachstand berichten.

Beratungsergebnis:

5.4 Anfragen und Anregungen

Beschluss

Stadtverordneter Jürgen Göbel fragt nach dem Rondell gegenüber des Feldbergcenters. Er habe gelesen, dass der Magistrat mit dem Pächter der Gaststätte im Feldbergcenter einen Pachtvertrag über die Nutzung des Rondells für eine Art Biergartenbetrieb abgeschlossen habe. Für einen Biergartenbetrieb, welcher sehr zu begrüßen sei, wäre der Boden aber nicht tauglich, da aktuell nur Kieselsteine vorhanden seien. Ob es nicht, auch für eine leichtere Pflege, möglich wäre, den Untergrund herzurichten?

Bürgermeister Thomas Pauli antwortet, dass aufgrund der finanziellen Lage vorläufig kein Geld für solche Maßnahmen zur Verfügung stehe.

Beratungsergebnis:

5.5 Anfragen und Anregungen

Beschluss

Stadtverordnete Regina Schirner bedankt sich bei allen Beteiligten für die Aktion „Verschönerung der Strom- und Postverteilkästen“. Damit werde die Stadt wirklich schöner und freundlicher gestaltet. Sie hoffe, dass diese Aktion weitergehe.

Bürgermeister Thomas Pauli führt aus, dass die Aktion von den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Unternehmen aus Neu-Anspach getragen werde. Aufgrund einer Vielzahl an Bewerbungen für das Verschönern der Kästen seien aktuell die finanziellen Mittel für die Farben aufgebraucht. Es sei bereits ein neuer Spendenaufruf gestartet, er hoffe und wünsche sich, dass es hier schnellstmöglich weitergehe.

Beratungsergebnis:

5.6 Anfragen und Anregungen

Beschluss

Stadtverordneter Andreas Moses würdigt das Engagement des Jugendpflegers in dieser Sache mit den Stromkästen. Weiter möchte er mitteilen, dass der Jugendpfleger hervorragende Arbeit leiste. Besonders an den Tagen des Pfingstturniers am Waldschwimmbad habe er ihn immer und überall „bei der Arbeit“ gesehen. Er bittet darum, das Lob an den Jugendpfleger weiterzugeben.

Beratungsergebnis:

6. Sonstige Anfragen und Anregungen

Holger Bellino
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Mathias Schnorr/Karin Schütz
Schriftführer/in

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

zwischen dem

**Hochtaunuskreis, vertreten durch den Kreisausschuss, dieser vertreten durch den Landrat und den Ersten Kreisbeigeordneten,
Ludwig-Erhard-Anlage 1 - 5, 61352 Bad Homburg v. d. H.**

im Folgenden „Hochtaunuskreis“ genannt

und der

**Stadt Neu-Anspach, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch den Bürgermeister und den Ersten Stadtrat,
Bahnhofstr. 26 , 61267 Neu-Anspach**

im Folgenden „Stadt/Gemeinde“ genannt

Vorbemerkung

Zum 01.07.2017 ist das ProstSchG vom 21.10.2016 (BGBl. I S.2372) in Kraft getreten, durch welches erstmals umfassende Regelungen für das Prostitutionsgewerbe getroffen wurden und der Zugang von Männern und Frauen in der Prostitution zu Unterstützungs- und Beratungsangeboten nachhaltig gestärkt werden soll.

Die Hessische Landesregierung hat hierzu die „Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes“ (ProstSchGZustV) vom 24.01.2018 erlassen (GVBl. S. 19).

Der Vollzug des ProstSchG wird – mit Ausnahme der gesundheitlichen Beratung nach § 10 – von den Bürgermeistern (Oberbürgermeistern) als örtliche Ordnungsbehörde und in Gemeinden mit weniger als 7.500 Einwohnern von den Landräten als Kreisordnungsbehörde wahrgenommen.

Landkreise und kreisangehörige Städte/Gemeinden können hierbei nach § 1 Abs. 2 ProstSchGZustV festlegen, dass der Landrat die vorgenannten Aufgaben der Städte/Gemeinden in seine Zuständigkeit übernimmt oder sich verpflichtet, solche Aufgaben durchzuführen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung legt daher im Folgenden die Regelungen zur Übernahme dieser Aufgaben fest.

§ 1

Aufgabendelegation

Der Hochtaunuskreis verpflichtet sich, gemäß §§ 24 Abs. 1 Alt. 1, 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) i.V.m. §§ 1 Abs. 2 und 2 ProstSchGZustV folgende Aufgaben von der Stadt/Gemeinde in seine Zuständigkeit zu übernehmen:

- Vollzug des Abschnitts 2 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG), soweit der Landkreis nicht für diese Aufgaben zuständig ist (§ 10 ProstSchG)
- Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß §§ 33 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 3 ProstSchG
- Auskunft über Sachverhalte gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 bis 4 ProstSchG

§ 2 Finanzierung

(1) Die Kosten, die auf Seiten des Hochtaunuskreises für das Vorhalten des für die Übernahme der Aufgaben nach § 1 erforderlichen Personals entstehen, sind von der Stadt/Gemeinde zu tragen. Der auf jede Stadt/Gemeinde entfallende Anteil beträgt pauschal 1.000,00 Euro/Jahr, für das Jahr 2019 einmalig 500,00 €.

(2) Änderungen der in Absatz 1 festgelegten, von der Stadt/Gemeinde zu tragenden Kosten werden jeweils erst nach Mitteilung an die Stadt/Gemeinde wirksam, die mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Im Falle der Änderung hat die Stadt/Gemeinde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.

(3) Die vom Hochtaunuskreis in diesem Zusammenhang vereinnahmten Gebühren, Bußgelder und Verwarnungsgelder verbleiben dem Hochtaunuskreis.

(4) Der Hochtaunuskreis wird den beteiligten Städten/Gemeinden die Kosten nach den Absätzen 1 und 2 nachträglich jährlich zum 31.12. in Rechnung stellen. Die Kosten werden einen Monat nach Rechnungsstellung fällig.

§ 3 Datenschutz

Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig zu, dass sie bei der Durchführung dieser Vereinbarung die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten.

§ 4 Dauer der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.07.2019 bis zum 31.12.2020 abgeschlossen und wird am Tage, der auf die öffentliche Bekanntmachung folgt, wirksam. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht 3 Monate vor Ablauf von einem der Vertragspartner ordentlich gekündigt wird.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn einer der Vertragspartner gegen eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Abreden in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und dem Hochtaunuskreis oder der Gemeinde ein Festhalten an der Vereinbarung nicht mehr zumutbar ist.

§ 5 Genehmigung und Bekanntmachung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt) und muss öffentlich bekannt gemacht werden (§ 26 Abs. 1 KGG). Die Vorlage an das Regierungspräsidium Darmstadt erfolgt durch den Hochtaunuskreis.

§ 6
Schlussbestimmungen

1. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig sein, so betrifft dies nicht den sonstigen Teil der Vereinbarung. Ungültige Vereinbarungsbestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der beabsichtigten Regelung am nächsten kommen.
3. Ergibt sich aus wichtigen Gründen die Notwendigkeit, dass zur Wahrung der Interessen eines Vertragspartners Änderungen oder Ergänzungen dieser Verwaltungsvereinbarung erforderlich werden, so sind diese unverzüglich zu vereinbaren. Wichtige Gründe sind insbesondere gesetzliche Änderungen oder Weisungen vorgesetzter Behörden.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 11. April 2019

_____, _____
Ort Datum

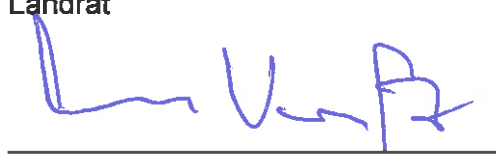
Für den Hochtaunuskreis

Für die Stadt/Gemeinde



Ulrich Krebs
Landrat

Name
Bürgermeister



Uwe Kraft
Erster Kreisbeigeordneter

Name
Erster Stadtrat/Erster Beigeordneter

Stadtverordnetenversammlung: Verzeichnis für namentliche Abstimmung am 26/06/2019

zu Tagesordnungspunkt: 3.14 Wiederkehr Straßensit.

Name	Fraktion	JA	NEIN	ENTHALTUNG
Becker, Klaus-Erich	Hospitant bei CDU		X	
Bellino, Holger (Vorsitzender)	CDU		X	
Bohne, Günter	B-NOW		X	
Bolz, Ulrike	CDU		X	
Bosch, Corinna	CDU		X	
Emrich, Susanne	NBF		X	
Feisel, Susanne	SPD		X	
Fleischer, Hans-Peter	FWG-UBN		X	
Gemander, Reinhard	CDU		X	
Gerstenberg, Petra	Bündnis '90/Die Grünen	-	-	-
Dr. Göbel, Jürgen	SPD		X	
Henninger, Matthias	B-NOW		X	
Henrici, Monika	B-NOW		X	
Henrici, Rainer	SPD		X	
Höser, Roland	B-NOW		X	
Holm, Christian	B-NOW		X	
Jaberg, Peter	B-NOW	-	-	-
Kirberg, Till	B-NOW		X	
Kulp, Kevin	SPD		X	
Linden, Cornelius	CDU		X	
Löffler, Guntram	CDU		X	
Lurz, Günther	NBF	3	X	
Meyer, Horst	FWG-UBN		X	
Moses, Andreas	NBF		X	
Muschter, Jan	CDU		X	
Otto, Artur	B-NOW		X	
Riecks, Jutta	SPD		X	
Roepke, Thomas	B-NOW		X	
Scheer, Cornelia	Bündnis '90/Die Grünen		X	
Schirner, Regina	Bündnis '90/Die Grünen		X	
Strutz, Birger	CDU		X	
Töpperwien, Bernd	B-NOW		X	
von der Schmitt, Christian	FWG-UBN		X	
Weber, Matthias	CDU		X	
Zunke, Sandra	SPD		X	

-e-

-e-

Stadtverordnetenversammlung: Verzeichnis für namentliche Abstimmung am 26/06/2019

zu Tagesordnungspunkt: 3.15 Nachhaltigkeitssatz
146/2019

Name	Fraktion	JA	NEIN	ENTHALTUNG
Becker, Klaus-Erich	Hospitant bei CDU		X	
Bellino, Holger (Vorsitzender)	CDU		X	
Bohne, Günter	B-NOW	X		
Bolz, Ulrike	CDU		X	
Bosch, Corinna	CDU		X	
Emrich, Susanne	NBF	X		
Feisel, Susanne	SPD	X		
Fleischer, Hans-Peter	FWG-UBN		X	
Gemander, Reinhard	CDU		X	
Gerstenberg, Petra	Bündnis '90/Die Grünen	—	—	—
Dr. Göbel, Jürgen	SPD	X		
Henninger, Matthias	B-NOW	X		
Henrici, Monika	B-NOW			X
Henrici, Rainer	SPD	X		
Höser, Roland	B-NOW	X		
Holm, Christian	B-NOW	X		
Jaberg, Peter	B-NOW	—	—	—
Kirberg, Till	B-NOW	X		
Kulp, Kevin	SPD	X		
Linden, Cornelius	CDU		X	
Löffler, Guntram	CDU		X	
Lurz, Günther	NBF	X		
Meyer, Horst	FWG-UBN		X	
Moses, Andreas	NBF	X		
Muschter, Jan	CDU		X	
Otto, Artur	B-NOW	X		
Riecks, Jutta	SPD	X		
Roepke, Thomas	B-NOW			X
Scheer, Cornelia	Bündnis '90/Die Grünen		X	
Schirner, Regina	Bündnis '90/Die Grünen		X	
Strutz, Birger	CDU		X	
Töpperwien, Bernd	B-NOW	X		
von der Schmitt, Christian	FWG-UBN		X	
Weber, Matthias	CDU		X	
Zunke, Sandra	SPD	X		

-e-

-e-

16 15 2

Stadtverordnetenversammlung: Verzeichnis für namentliche Abstimmung am 26/06/2019

zu Tagesordnungspunkt: Hebesatz 3.16

Name	Fraktion	JA	NEIN	ENTHALTUNG
Becker, Klaus-Erich	Hospitant bei CDU		X	
Bellino, Holger (Vorsitzender)	CDU		X	
Bohne, Günter	B-NOW	X		
Bolz, Ulrike	CDU		X	
Bosch, Corinna	CDU		X	
Emrich, Susanne	NBF	X		
Feisel, Susanne	SPD	X		
Fleischer, Hans-Peter	FWG-UBN		X	
Gemander, Reinhard	CDU		X	
Gerstenberg, Petra	Bündnis '90/Die Grünen	—	—	—
Dr. Göbel, Jürgen	SPD	X		
Henninger, Matthias	B-NOW	X		
Henrici, Monika	B-NOW			X
Henrici, Rainer	SPD	X		
Höser, Roland	B-NOW	X		
Holm, Christian	B-NOW	X		
Jaberg, Peter	B-NOW	—	—	—
Kirberg, Till	B-NOW	X		
Kulp, Kevin	SPD	X		
Linden, Cornelius	CDU		X	
Löffler, Guntram	CDU		X	
Lurz, Günther	NBF	X		
Meyer, Horst	FWG-UBN		X	
Moses, Andreas	NBF	X		
Muschter, Jan	CDU		X	
Otto, Artur	B-NOW	X		
Riecks, Jutta	SPD	X		
Roepke, Thomas	B-NOW			X
Scheer, Cornelia	Bündnis '90/Die Grünen		X	
Schirner, Regina	Bündnis '90/Die Grünen		X	
Strutz, Birger	CDU		X	
Töpperwien, Bernd	B-NOW	X		
von der Schmitt, Christian	FWG-UBN		X	
Weber, Matthias	CDU		X	
Zunke, Sandra	SPD	X		

-e-

-e-

16 15 2



b-now • Stabelsteiner Weg 10 a • 61267 Neu-Anspach

Antrag: anteilige Umlage der Personalkosten

Sitzung HFA am 01.12.2018, Ergänzung 26.06.2019:

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, eine Satzung zu erarbeiten, mit der tarifliche Personalkostensteigerungen für die Leistungen aller Kindertagesstätten und Horteinrichtungen (beginnend ab 2018 und für die Folgejahre) zu 33% auf die zu entrichtenden Elternbeiträge umgelegt werden. Hiermit soll eine Reduzierung der Qualität, welche die Kinderbetreuung in Neu-Anspach bisher auszeichnet, vermieden werden.

Es wird beantragt, in den Folgeverhandlungen zum AK KiTa auf die Umsetzung des b-now-Antrags aus 12/2018 hinzuwirken und 1/3 der Mehrkosten durch die Personalkostensteigerung beginnend ab Oktober 2019 unter Anhörung des Stadtelternbeirates einzusparen (bspw. durch eine Umlegung auf die KiTa-Gebühren). Im Haushalt soll hierfür eine Summe von mindestens 20.000 Euro vorgehalten werden (s. anliegende Berechnung).

Begründung:

Die Personalkosten sind aufgrund der regulären Tarifsteigerungen stetig, durch die Umstellung des Tarifsystems im Erziehungsbereich der Kindertagesstätten 2015 sogar sprunghaft, gestiegen. Im Haushaltsplan ist für 2018 eine tarifliche Personalkosten-Steigerung von bis zu 5,70 % und für 2019 von bis zu 5,4% eingestellt. Der resultierende Fehlbetrag ist alleine aus den Mitteln der Stadt derzeit nicht zu decken.

Mit freundlichen Grüßen

	PK Erzieher HH 2019	sonst. PK Wirtschaft	Summe PK
KiTa Mitte	806.797 €	48.216 €	855.013 €
Mini Mitte	666.209 €	16.342 €	682.551 €
Taunusstrasse	994.827 €	41.250 €	1.036.077 €
Hausen	329.500 €	43.300 €	372.800 €
Westerfeld	203.400 €	15.000 €	218.400 €
Anspach	291.000 €	49.500 €	340.500 €
Stadt gesamt	3.255.940 €		3.255.940 €
Summe	6.547.673 €	213.608 €	6.761.281 €
Steigerung			390.527 €
davon 33,33%			130.176 €
pro Monat			10.848 €
3 Monate			32.544 €
Steigerung (18/19) 6,13%, davon 1/3, Umlage pro Monat			



Haushaltssicherungskonzept zum Nachtragshaushalt 2019

1. Vorbemerkung

Im Zuge des Hessenkassengesetzes hat sich die Stadt Neu-Anspach dazu verpflichtet, Ergebnis- und Finanzrechnung nach § 92 HGO auszugleichen und die Vorgaben zu den Liquiditätskrediten nach § 105 HGO zu beachten. Die Tilgung des Hessenkassedarlebens ist ebenfalls zu erwirtschaften.

Demnach hat die Stadt den Liquiditätskredit bis zum Ende eines Jahres vollständig zurück zu führen.

Die derzeitige Finanzplanung geht zwar von einem Ausgleich der Finanzrechnung aus (162.127 € Überschuss), dies reicht aber nicht dazu aus, den Liquiditätskreditbestand von 630.290 € bis zum Ende des Jahres zurück zu führen.

Daher sind weiterführende Konsolidierungsmaßnahmen notwendig.

2. Ursachenanalyse

Fehlende eingeplante Einnahmen, wie z.B. weniger Einkommenssteuer im 4. Quartal 2018 und 1. Quartal 2019, weniger Gewerbesteuer oder noch nicht vereinnahmte Straßenbeitragssatzung haben dazu geführt, dass die Liquidität der Stadt zum gegenwärtigen Zeitpunkt schlechter ist als erwartet.

Im Übrigen wird auf den Ad-hoc Bericht und den Bericht über den Haushaltsvollzug 30.04.2019 verwiesen.

3. Konsolidierungsziel

Das Konsolidierungsziel wird von der Gesetzgebung vorgegeben – die Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit und der Abbau des Liquiditätskredits sowie der Ausgleich von Ergebnis- und Finanzhaushalt.

4. Konsolidierungsmaßnahmen

In der Stadtverordnetenversammlung am 26.06.2019 wurden folgende Maßnahmen beschlossen. Diesen Einsparungen stehen die Abschaffung der Straßenbeitragssatzung (eingeplante Einzahlungen von 268.000 €) und der Verringerung der Einnahmen Erschließung „Röhrig“ und „In der Us“ (ca. 405.000 €) gegenüber.

Anlage Auflistung Konsolidierungsmaßnahmen 2019

Konsolidierungsmaßnahme	Einsparung Wirkung in 2019
THH 01 Innere Verwaltung	
3-monatige Stellenbesetzungssperre	20.000 €
(investiv) Verschiebung der Anschaffung von Trennwänden Bürgerbüro (stattdessen neue Telefonanlage)	10.000 €
(investiv) Verschiebung Kauf von Fahrzeugen Bauhof (Großrasenmäher)	25.000 €
THH 02 Sicherheit und Ordnung	
(investiv) Verschiebung Geschwindigkeitsmessgeräte Ordnungsamt	7.000 €
THH 05 Soziale Leistungen	
(investiv) Verschiebung des Investitionszuschusses Ansiedlung Hausärzte	20.000 €
THH 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	
Erhöhung der Kita Gebühren	20.000 €
(investiv) Verschiebung des Ansatzes für sozialen Wohnungsbau	240.000 €
THH 12 Verkehrsflächen und Anlagen, ÖPNV	
Einsparungen bei Fremdleistungen durch den Kauf eines Mulchers	30.000 €
(investiv) Verschiebung der Erschließungsmaßnahme „Im Kirchborn“ nach 2020	45.100 €
THH 15 Wirtschaft und Tourismus	
(investiv) Verschiebungen Anschaffungen Bürgerhaus NA (Funkmikros und Markise für Sonnenschutz Biergarten)	6.500 €
THH 16 Allgemeine Finanzwirtschaft	
Anhebung der Grundsteuer B um 187 v.H. im Zuge der Nachhaltigkeitssatzung (Generationenbeitrag 2019)	1.001.000 €

Stadtverordnetenversammlung: Verzeichnis für namentliche Abstimmung am 26/06/2019

zu Tagesordnungspunkt: Tischvorlage Aufhebung
und nicht vollzogene 17/1/2019

Name	Fraktion	JA	NEIN	ENTHALTUNG
Becker, Klaus-Erich	Hospitant bei CDU	X		
Bellino, Holger (Vorsitzender)	CDU	X		
Bohne, Günter	B-NOW	X		
Bolz, Ulrike	CDU	X		
Bosch, Corinna	CDU	X		
Emrich, Susanne	NBF	X		
Feisel, Susanne	SPD	X		
Fleischer, Hans-Peter	FWG-UBN	X		
Gemander, Reinhard	CDU	X		
Gerstenberg, Petra	Bündnis '90/Die Grünen	-	-	-
Dr. Göbel, Jürgen	SPD	X		
Henninger, Matthias	B-NOW	X		
Henrici, Monika	B-NOW	X		
Henrici, Rainer	SPD	X		
Höser, Roland	B-NOW	X		
Holm, Christian	B-NOW	X		
Jaberg, Peter	B-NOW	-	-	-
Kirberg, Till	B-NOW	X		
Kulp, Kevin	SPD	X		
Linden, Cornelius	CDU	X		
Löffler, Guntram	CDU	X		
Lurz, Günther	NBF	X		
Meyer, Horst	FWG-UBN	X		
Moses, Andreas	NBF	X		
Muschter, Jan	CDU	X		
Otto, Artur	B-NOW	X		
Riecks, Jutta	SPD	X		
Roepke, Thomas	B-NOW	X		
Scheer, Cornelia	Bündnis '90/Die Grünen	X		
Schirner, Regina	Bündnis '90/Die Grünen	X		
Strutz, Birger	CDU	X		
Töpperwien, Bernd	B-NOW	X		
von der Schmitt, Christian	FWG-UBN	X		
Weber, Matthias	CDU	X		
Zunke, Sandra	SPD	X		

-e-

-e-

33 - 0 - 0